



FACHGESPRÄCH

13.06.2014

FRAKTION BÜNDNIS 90
/ DIE GRÜNEN

13 | 06
2014

„Wünsche zur
LWG-Novelle aus
Unternehmenssicht“

Dr. Mathias Dierkes

GELSENWASSER



GAS. STROM. NATÜRLICH WASSER.

Vorbeugende Leistungen (1)

Leistungen, die

- dem Gesundheits- oder Gewässerschutz dienen und
- nicht gesetzlich vorgeschrieben sind

Beispiel: Besorgnisgrundsatz in der TrinkwasserVO

*„ . . . Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass . . .
eine Schädigung der menschlichen Gesundheit . . .
nicht zu besorgen ist.“*

Vorbeugende Leistungen (2)

Vorbeugende Leistungen sind

- von den Gesundheits- und Umweltbehörden gewünscht
- ihre Kosten werden von den Unternehmen eingepreist, unabhängig wo sie entstehen:
Gewinnung → Transport → Verteilung → Kundenbeziehung

Problem: Zwar bei Gebührenerhebung kein „Gegenwind“ erkennbar, aber bei privatrechtlichen Entgelten Gefahr der „Korrektur“ durch die Kartellbehörden?!

Vorbeugende Leistungen (3)

Beispiele:

Gewinnung:



Transport:



Verteilung:



Kundenbeziehung: Darf „weiches“ Wasser mehr kosten?

„Teures“ Vorkommen mit besserer Wasserqualität erhält den Vorzug vor anderer Quelle

Ortsnahes Vorkommen mit höheren Aufbereitungskosten erhält den Vorzug vor „billigem“ Wasser aus Ferntransport

Kosten häufigerer Probenahmen und Spülungen als bei Vergleichsunternehmen

Wer darf was entscheiden?

Vorbeugende Leistungen (4)

➡ Zur Absicherung die Entgeltfähigkeit im Gesetz verankern

Beispiel Baden-Württemberg, § 44 Abs. 3 S. 2 LWG BW2013:

„ Vorsorgende Maßnahmen in Bezug auf die Versorgungssicherheit und Güte sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sollen im Rahmen des Aufgabenbereichs durchgeführt und unterstützt werden.“

Vorbeugende Leistungen (5)

Noch deutlicher die Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 3 LWG BW.

„ . . . Zu deren Erfüllung gehören auch Vorsorgeaufwendungen . . .
Die damit verbundenen Kosten können im Rahmen der öffentlich-
rechtlichen oder privatrechtlichen Preisgestaltung zu Lasten der
Verbraucher eingepreist werden. Aufgrund der gesetzlichen
Aufgabenzuweisung vermag die Einpreisung als solche keinen
kartellrechtlichen Missbrauchsvorwurf zu begründen.“

Kanalkaufofferte (1)

Koalitionsvertrag NRW 2012 bis 2017

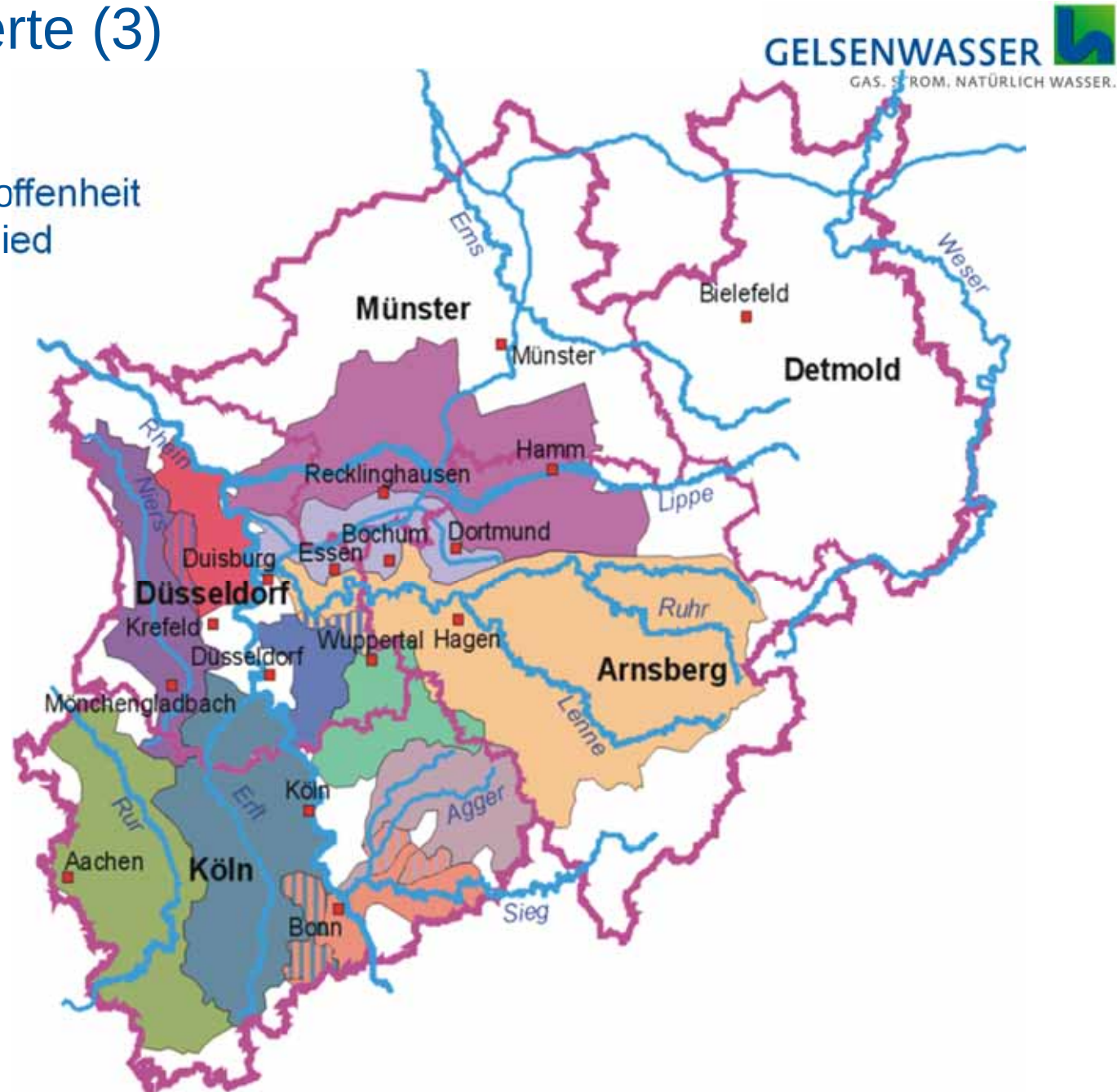
„Bei der Novellierung des LWG . . . wollen wir im Bereich der Abwasserentsorgung . . . die Möglichkeiten . . . [von] Kooperationen zwischen Kommunen und Wasserwirtschaftsverbänden (Übertragung der Kanalnetze) verbessern.“

Kanalkaufofferte (2)

- Wiederholung der Diskussion im Rahmen der LWG-Novelle 2004/2005?
- Beispiel etwa Hamm (Lippeverband)
- Änderung der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen!?
- keine Änderung der anderen Aspekte:
 - keine Notwendigkeit
 - Entmachtung der Räte
 - Bildung von „Schattenhaushalten“
 - Ungleichbehandlung anderer Anbieter

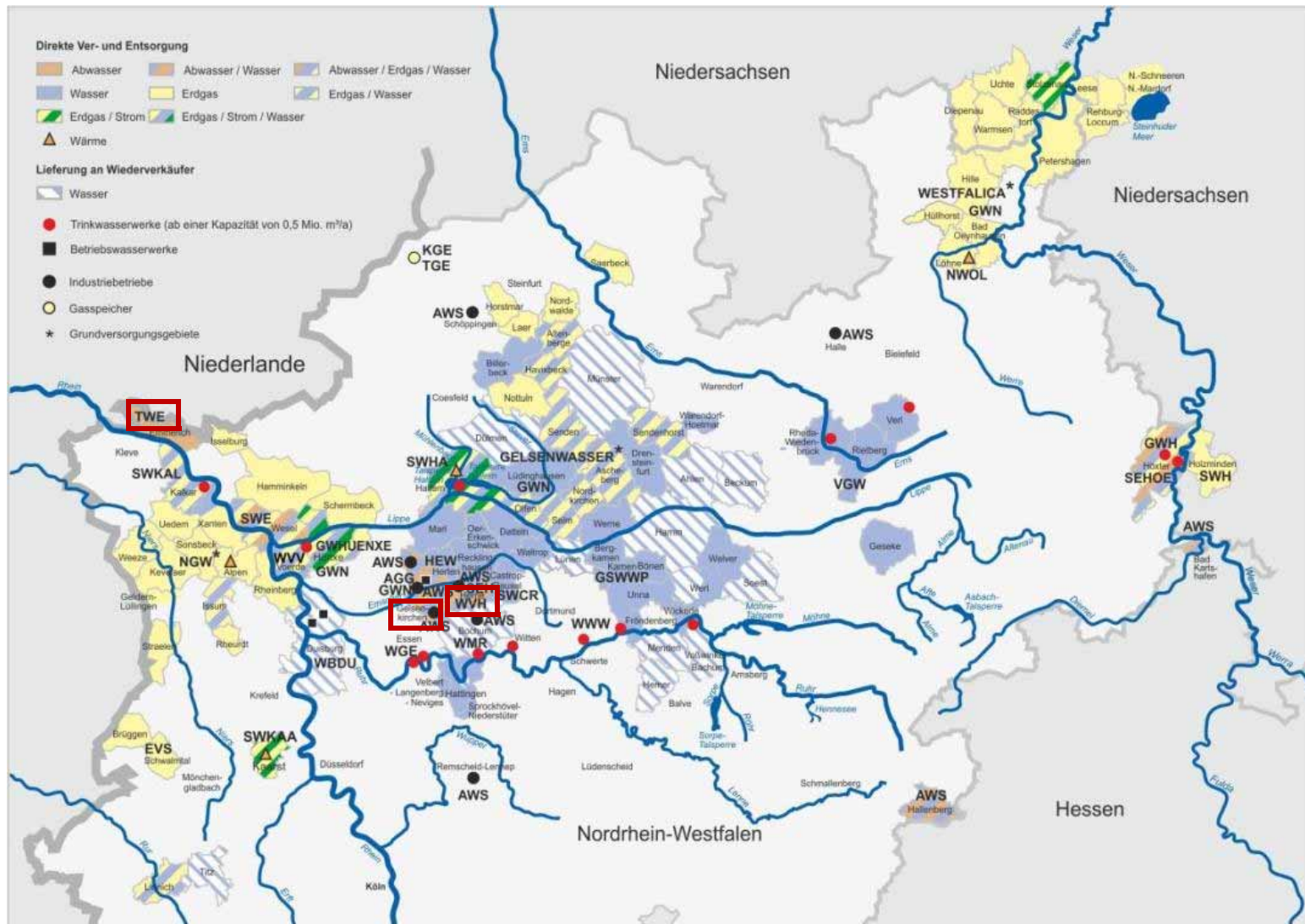
Kanalkaufofferte (3)

Besondere Betroffenheit
als Zwangsmitglied
der Verbände:



Kanalkaufofferte (4)

Besondere Betroffenheit als Zwangsmitglied der Verbände:



Kanalkaufofferte (5)

Mögliche Lösungen:

- Königsweg „Alles bleibt, wie es ist“
- Einführung, aber Versuch der Gleichbehandlung
 - Pflicht zur Bekanntmachung
 - Ermöglichung eines „Wettbewerbs der Novelle“
 - Pflicht zu einem Wirtschaftlichkeitsvergleich
 - Ausdrückliche Zulassung der Pflichtenübertragung und der Abwasserkonzession
 - Generelle Systematisierung der Regeln zur „Einschaltung Dritter“?!

Wirtschaftlichkeitsvergleich als haushaltsrechtliche Pflicht der Kommunen:

- Entgeltbelastung der Bürger vor und nach Einschaltung Dritter
Garantien der Anbieter zur Höhe ihrer Entgelte über die Vertragslaufzeit?
- Wirtschaftlichkeit verschiedener Angebote aus Sicht der Kommune
Haushaltsentlastung / Gesamtsicht nach NKF / Befristung der Einschaltung / Realistische Rückholmöglichkeiten?
- Oder darüber hinaus auch andere Bewertungsgesichtspunkte:
Verbleibende Einflussmöglichkeiten / Entlastung von Haftungsgefahren / Schnittstellen mit anderen Bereichen der Stadtverwaltung / Transaktionskosten?

Kanalkaufofferte (7)

Gesetzliche Verankerung der Abwasserkonzession

Beispiel Sachsen-Anhalt, § 78 Abs. 1 WG LSA 2013:

„Bedienen sich die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten . . . zur Erfüllung ihrer Pflicht Dritter, können diese privatrechtliche Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erheben.“



Parallele zu Wasserversorgungskonzessionen

Genehmigungspflicht für den Wassernetzbetrieb

§ 4 Abs. 1 EnWG

„Die Aufnahme des Betriebes eines Energieversorgungsnetzes bedarf der Genehmigung . . .“ Abs. 2: . . . „Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit . . .“

§ 13 Abs. 1 TrinkwasserVO

„ Dem Gesundheitsamt ist schriftlich anzuzeigen: . . . (5) die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage . . .“

Derzeit keine systematische Prüfung der Geeignetheit und Zuverlässigkeit!

Schutz vor Fracking (1)

- Gefährdung der Wassergewinnung aus Grund- und Oberflächenwasser
 - Vorhaben unterliegen Bergrecht, derzeit in NRW „Moratorium“. Ähnlich der Koalitionsvertrag auf Bundesebene.
 - Zukünftig – ausreichende – Regelung auf Bundesebene? (dazu „Ramsauer-Gutachten“ GW / AWWR aus Mai 2014)
- ➡ (Zusätzliche) landeswasserrechtliche Regelungen sinnvoll?

§ 46 Abs. 1 LWG Rh.-Pf.

„. . . eine Erlaubnis [ist] erforderlich für Tiefbohrungen, bei denen Gesteine . . . unter hydraulischem Druck und unter Einsatz chemischer Mittel aufgebrochen werden . . .“

§ 54 Abs. 2 LWG Rh.-Pf.

„sind in Wasserschutzgebieten Tiefbohrungen, bei denen . . . verboten.“



Novellierung des Landeswassergesetzes Herausforderungen



Wasserwirtschaftliche u. wasserrechtliche Handlungsfelder:

- Neuordnung des LWG als Folge des neuen Bundeswasserrechts
- Umsetzung der Koalitionsvereinbarung
- Verbesserung des Zustand unserer Gewässer; zeitgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele/WRRL
- Verbesserung des Hochwasserschutzes



Koalitionsvereinbarung:

- **Wir wollen bessere gesetzliche Regelungen für Umwelt und Lebensqualität. Dies betrifft insbesondere das Wasser,- Abfall-, Landschafts- und Immissionsschutzrecht.**
- **Mit einer Novelle des Landeswassergesetzes wollen wir das neue bundesweite Wasserrecht umsetzen und dabei landesrechtliche Handlungsspielräume zur Verbesserung nutzen. Wasser ist Teil der Daseinsvorsorge und gehört in öffentliche Verantwortung.**
- **„Bei der Novellierung des Landeswassergesetzes (inkl. Verbandsgesetze) wollen wir im Bereich der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung die Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen z.B. durch eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts erleichtern und Kooperationen zwischen Kommunen und Wasserwirtschaftsverbänden (Übertragung der Kanalnetze) verbessern.“**
- **Ein vorsorgender ökologischer Hochwasserschutz soll verbindlich und langfristig abgesichert werden.**



Baustellen im Gewässer - Verbesserung des Zustands unserer Gewässer

- Gesetzliche, europäische Anforderungen: guter ökologischer und chemischer Zustand, gutes ökologisches Potential bis spätestens 2027
- Politisches Ziel

Diagnose:

- Der Umsetzungsprozess läuft schleppend, Zwischenziel 2015 (1/3 aller Maßnahmen) wird nicht erreicht.
- Gesetzliche Pflichten werden weitgehend ignoriert.
- Umsetzung ist nicht in den behördlichen Vollzug integriert.
- Diskussion über die Kosten verhindert Maßnahmen.
- Weitere „Ökologisierung“ von Regelungen (z.B. zu Anlagen in und an Gewässern) erforderlich
- Die kommunale Zusammenarbeit in Gestalt von interkommunalen AöR soll in den Bereichen Gewässer Ausbau und Unterhaltung ermöglicht werden (Koa-Vertrag)



Baustellen im Gesetz - Verbesserung des Hochwasserschutzes

- Sicherung und Erhalt von Überschwemmungsgebieten
- Sicherheit durch Deiche

Diagnose

- Die Festsetzungsverfahren müssen beschleunigt und transparenter gestaltet werden.
- Die Deichsanierung muss beschleunigt werden.
- Das Wissen um die Standsicherheit der Deiche muss verbessert werden.



Baustellen im Gesetz – Abwasser 1

- Stärkung des ABK als Steuerungsinstrument zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
- Umgang mit ungeregelten Stoffen?
- Welche Änderungen sind hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung geboten?



Baustellen im Gesetz – Abwasser 2

- Die kommunale Zusammenarbeit in Gestalt von interkommunalen AöR soll ermöglicht werden (Koa-Vertrag)
- Kooperationen zwischen Kommunen und Wasserwirtschaftsverbänden -Übertragung von Kanalnetzen) Kanalnetzübernahmen (Koa-Vertrag)

Vorschläge zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW

- Grundlagenpapier (Stand: 30.05.2014)

von Dr. jur. Peter Queitsch

Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW

1. Wasserversorgung (§ 47 b LWG NRW)

1.1 Text-Vorschlag:

Neu: § 47 b LWG NRW (Umlage von Kosten der Wasserversorgung)

Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 50 WHG und § 47 a LWG NRW entstehen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten für die **Löschwasserversorgung** im Gemeindegebiet. **§ 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bleibt unberührt.**

1.2 Begründung:

Es ist erforderlich im LWG NRW klarzustellen, dass die Löschwasserversorgung ein Annex zur Aufgabe der Wasserversorgung darstellt und die Kosten für die Löschwasser-Bereitstellung über die Wassergebühren refinanziert werden können, soweit diese - leitungstechnisch integriert - vorgehalten wird. Die Regelung dient der Recht Klarheit und Rechtssicherheit, weil im Hinblick auf die Rechtsprechung eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich ist (vgl. BGH, Beschluss vom 14.7.2011 – Az.: III ZR 196/10 zu OLG BB, Urteil vom 28.7.2010 – Az.: 4 U 95/09 - Queitsch ZKF 2014, S. 25 ff., S. 58 ff., S. 61 f.) und andere Bundesländer diese Klarstellung bereits vollzogen haben (vgl. OVG Rh-Pf., Urteil vom 11.11.2010 – Az.: 1 A 10588/10 zu § 46 LWG Rh-Pf.).

2. Interkommunale Zusammenarbeit (§ 53 b LWG NRW)

2.1 Text-Vorschlag

§ 53 b LWG NRW (Interkommunale Zusammenarbeit)

(1) Überträgt eine Gemeinde Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf eine von ihr nach § 114 a der Gemeindeordnung errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts, wird die Anstalt im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Gemeinden nach den §§ 27, 28 GkG NRW eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts gründen. Die Pflichten nach § 53 Abs. 1 Nr. 7 verbleiben bei der Gemeinde. Die Übertragung ist der zuständigen

Behörde anzuzeigen. Die Vorschriften des § 114 a der Gemeindeordnung und der §§ 27, 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts kann von den Trägergemeinden eine Umlage oder Gebühren und Beiträge entsprechend § 19 GKG NRW erheben. Sie kann bezogen auf die Trägergemeinden eine getrennte Aufstellung und Abrechnung der Kosten für die jeweilige Trägergemeinde (Spartenrechnung) durchführen. Wird der interkommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts die Befugnis zur Gebührenerhebung nach § 114 a Abs. 3 GO NRW nicht übertragen, so können die Trägergemeinden die ihnen für ihr Gemeindegebiet in Rechnung gestellten Kosten über Gebühren nach den §§ 6, 7 KAG NRW umlegen.

(3) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 23 GKG NRW können auch durch Anstalten des öffentlichen Rechts geschlossen werden, soweit die Trägergemeinden der Vereinbarung durch Mitunterzeichnung zustimmen. Die Übertragung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Überträgt eine Gemeinde durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 GKG NRW die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf eine andere Gemeinde oder beauftragt sie diese mit der Durchführung der Aufgabe, so kann sie die angemessene Entschädigung nach § 23 Abs. 4 GKG NRW über Gebühren nach den §§ 6, 7 KAG NRW umlegen. Die Übertragung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.2 Begründung:

Zu § 53 b Abs. 1 LWG NRW:

Die Klarstellung ist erforderlich, damit interkommunale Anstalten öffentlichen Rechts zwischen Städten und Gemeinden wasserrechtlich rechtssicher durchgeführt werden können. In Nordrhein-Westfalen ist die Gründung von interkommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich der Abwasserbeseitigung bislang nur in einem Fall der Abwasserbeseitigung durchgeführt worden, während in anderen Fällen wegen der bestehenden Rechtsunsicherheiten davon Abstand genommen worden ist. Eine Förderung der gewünschten interkommunalen Zusammenarbeit kann deshalb nur dadurch behoben werden, dass Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Auch der Entwurf zur Änderung des GKG NRW (Mai 2014) beinhaltet insoweit wiederum keine Rechtsänderungen.

Zu § 53 b Abs. 2 LWG NRW:

Eine interkommunale Zusammenarbeit kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Kosten für die jeweilige Träger-Gemeinde getrennt geführt werden, so dass die Gebührensätze in den Gemeinden sich nicht verändern. Die Gemeinde A wird mit der Gemeinde B nicht zusammenarbeiten, wenn sich dadurch die Gebühr in der Gemeinde A erhöhen wird. Die Regelung dient deshalb der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit und befördert damit die interkommunale Zusammenarbeit. Es wird sichergestellt, dass die Einsparungseffekte einer interkommunalen Zusammenarbeit gehoben werden können und zugleich die Gebührensätze in den beteiligten Kommunen zumindest auf dem bekannten Niveau bleiben.

Die interkommunale AöR muss im Hinblick auf die Finanzierung der Aufgaben die gleichen Möglichkeiten haben wie ein Zweckverband. Deshalb muss klargestellt werden, dass eine

interkommunale AöR im Bereich der Abwasserbeseitigung entweder von den Trägergemeinden eine Umlage erheben kann oder unmittelbar von den gebührenpflichtigen Benutzern Beiträge oder Gebühren erheben kann.

Die entsprechende Anwendung des § 19 GKG NRW ist sinnvoll, weil diese Regelung zwei Möglichkeiten beinhaltet.

Entweder wird von den Trägergemeinden eine Umlage erhoben und die Trägergemeinden erheben dann ihrerseits von den gebührenpflichtigen Benutzern die Benutzungsgebühren nach den §§ 6, 7 KAG NRW oder das gemeinsame Kommunalunternehmen erhebt selbst die Benutzungsgebühren von den gebührenpflichtigen Benutzern (vgl. Dietzel in: Drie Haus, KAG, Kommentar, § 7 Rz. 5; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch/, KAG NRW, Kommentar, § 7 Rz. 4f.)

Nur für den Zweckverband wird in § 19 Abs. 1 GKG NRW die Systematik festgelegt, dass der Zweckverband Verbandsbeiträge erheben kann und die Zweckverbandsgemeinden weiterhin befugt sind, Gebühren zu erheben.

Unter Beachtung des gebührenrechtlichen Grundsatzes, dass nur derjenige die Gebühren erheben kann, der auch die Aufgabe inne hat (vgl. OVG NRW, Urteile vom 21.2.1990 – Az.: 2 A 2519/86 – und 15.7.1991 – Az.: 9 A 2117/89), bedarf es einer gesetzlichen Regelung entsprechend § 19 Abs. 1 GKG NRW, wonach der vorstehende Grundsatz durchbrochen wird (vgl. Grünwald in: Drie Haus, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 7 Rz. 5; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 7 KAG NRW Rz. 4 ff., 7; § 6 KAG NRW Rz. 5 I, 108 m).

Deshalb ist gesetzlich klarzustellen, dass auch bei einer interkommunalen AöR der vorstehende gebührenrechtliche Grundsatz durchbrochen wird. Diese gesetzliche Klarstellung ist notwendig, weil anderenfalls zu erwarten steht, dass die abgabenrechtliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Gebührenerhebung wieder zu Problemständen führen wird. Dieses ist in Anbetracht des zwischenzeitlichen großen Interesses von Städten und Gemeinden an einer interkommunalen Zusammenarbeit durch eine interkommunale AöR zu verhindern. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb nur für den Zweckverband eine klare gesetzliche Regelung vorliegt und für die anderen Rechtsformen der interkommunalen Zusammenarbeit nicht.

Zu § 53 b Abs. 3 LWG NRW:

Auch Anstalten des öffentlichen Rechts, denen die Aufgabe der Trägergemeinden übertragen worden sind (§ 114 a Abs. 3 GO NRW, § 53 b LWG NRW) müssen befugt sein, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu schließen. Damit die jeweilige Trägergemeinde eingebunden ist, muss diese zwingend der Vereinbarung durch Mitunterzeichnung zustimmen.

Hat die Gemeinde z.B. die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf ihre AöR nach § 56 WHG i.V.m. § 53 Abs. 1, 53 b LWG NRW übertragen, so ist sie kein Aufgaben- bzw. Pflichtträger mehr, d.h. sie würde einen Vertrag über eine Aufgabe schließen, die sie nicht inne mehr hat.

Die Aufgabe bzw. Pflicht liegt bei der AöR. Deshalb muss es möglich sein, dass Anstalten des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 23 Abs. 1 GKG NRW schließen können. Dieses gilt insbesondere in den Fällen, in denen die AöR der Gemeinde A das Kanalnetz der AöR der Gemeinde B nutzen möchte, weil etwa die linke Straßenseite zur

Gemeinde A gehört und die öffentliche Straße einschließlich des darin verlegten öffentlichen Kanal auf dem Gebiet der Gemeinde B liegt.

Zurzeit liegen zahlreiche Verträge zwischen Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich der Abwasserbeseitigung auf Eis, weil die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden keine Zustimmung erteilen. Dieser Zustand ist nicht hinnehmbar.

Zu § 53 b Abs. 4 LWG NRW:

Nur für den Zweckverband wird in § 19 Abs. 1 GKG NRW die Systematik festgelegt, dass der Zweckverband Verbandsbeiträge erheben kann und die **Zweckverbandsgemeinden weiterhin befugt sind, Gebühren zu erheben.**

Unter Beachtung des gebührenrechtlichen Grundsatzes, dass nur derjenige die Gebühren erheben kann, der auch die Aufgabe inne hat (vgl. OVG NRW, Urteile vom 21.2.1990 – Az.: 2 A 2519/86 – und 15.7.1991 – Az.: 9 A 2117/89), bedarf es einer gesetzlichen Regelung entsprechend § 19 Abs. 1 GKG NRW, wonach der vorstehende Grundsatz durchbrochen wird (vgl. Grünewald in: Driehaus, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 7 Rz. 5; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 KAG NRW Rz. 5 I, 108 m ; § 7 KAG NRW Rz. 4 ff., 7).

Deshalb muss in § 53 b Abs. 4 (neu) gesetzlich klargestellt werden, dass auch bei einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 GKG NRW der vorstehende gebührenrechtliche Grundsatz durchbrochen wird und diejenige Gemeinde, welche die Aufgabe auf eine andere Gemeinde überträgt oder diese beauftragt, weiterhin befugt ist, Gebühren auf der Grundlage der §§ 6 und 7 KAG NRW zu erheben

3. Umlage von Kosten über die Abwassergebühren

3.1 Text-Vorschlag:

§ 53 c Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung

Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 53 entstehen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch

1. die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1 e Satz 3,
2. die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser **über öffentliche Abwasseranlagen oder gesondert gebaute Fremdwasserbeseitigungsanlagen zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage** sowie
3. die Kosten zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung.
4. die Kosten für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksanschlussleitungen, auch wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind

5. die Kosten für Maßnahmen zur Klimaanpassung im Rahmen des Klimaschutzgesetzes NRW wie z.B. der Bau von Auffang- und Ableitungsgräben, um die öffentliche Abwasseranlage und/oder Grundstücke vor Überflutung bzw. Verschlammung durch extreme Regenereignisse (sog. urbane Sturzfluten) zu schützen.
6. die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen.

Ein schonender und sparsamer Umgang mit Wasser sowie die Nutzung von Regenwasser sollen in die Gestaltung der Benutzungsgebühr einfließen.

3.2 Begründung:

Die Neuregelung ist erforderlich, damit eine verwaltungsgerichtsfeste Umlage der Kosten erfolgen kann.

Bezogen auf die Herausnahme von Fremdwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz (Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal) muss in **§ 53 c Satz 2 Nr. 2 LWG NRW** deutlicher herausgestellt werden, dass diese Maßnahmen der Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage dienen, weil hierdurch die Reinigungsleistung der Kläranlage aufrechterhalten wird.

Die Neuregelung in **§ 53 c Satz 2 Nr. 5 LWG NRW (neu)** ermöglicht im Rahmen des Klimawandels Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungsschäden durch **sog. urbane Sturzfluten (Katastrophenregen)** zu ergreifen. Insbesondere geht es darum, Baugebiete vor Überflutung und Verschlammung zu schützen und zugleich die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage aufrecht zu erhalten. Insoweit knüpft die Neuregelung an das **KlimaschutzG NRW**, in dem die Finanzierung von **Klima-Anpassungsmaßnahmen** im LWG NRW gesetzlich flankiert wird.

Die Kosten für Reinigung von Straßensinkkästen müssen in § 53 c Satz 2 Nr. 6 LWG NRW (neu) bezogen auf die Regenwassergebühr als ansatzfähig eingestuft werden, damit Straßenbaulastträgern die Kosten über eine Sondergebühr in Rechnung gestellt werden können, wenn die Gemeinde diese Sonder-Leistung gegenüber dem Straßenbaulastträger erbringt. Nach dem OVG NRW (Urteil vom 24.06.2008 – Az.: 9 A 373/06 – Rz. 84 - abrufbar unter: www.nrwe.de) können die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen jedenfalls nicht in die Regenwassergebühr (Niederschlagswassergebühr) eingestellt und auf alle Gebührenschuldner (Straßenbaulastträger und private Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage) abgewälzt werden. Nach dem OVG NRW haben die Sinkkästen die Aufgabe, Straßenschmutz aufzufangen, wenn das Wasser von der Straßenoberfläche durch die Straßeneinläufe in die Kanalisation abläuft. Nur die Straßenentwässerung erfordert nach dem OVG NRW Sinkkästen und ihre Reinigung, während die Entwässerung privater Grundstücke für sich genommen grundsätzlich keine Sinkkästen benötigt. Straßengullys (Straßeneinläufe) sind allerdings Bestandteil der Straßenentwässerungsanlage und damit Bestandteil der Straße (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG, § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a StrWG NRW) und damit gewissermaßen die „Hausanschlussleitungen“ des Straßengrundstücks an die öffentliche Abwasseranlage. Einen sog. Grundstücksanschluss – wie bei privaten Grundstücken – gibt es in diesem Fall nicht, weil die öffentliche Abwasseranlage zugleich im Straßengrundstück verlegt ist (vgl. Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch, KAG NRW, § 6 KAG NRW Rz. 215 e). Insoweit erbringt die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde mit der Reinigung der Straßensinkkästen eine **Sonderleistung gegenüber dem Straßenbaulastträger**, so dass sie die Kosten zumindest über eine Sondergebühr gegenüber dem Straßenbaulastträger abrechnen können muss.

4. Übernahme von Sonderbauwerken (§ 54 Abs. 1 LWG NRW)

4.1 Text-Vorschlag zu § 54 Abs. 1 LWG NRW

(1) Im Gebiet eines Abwasserverbandes obliegt für Abwasseranlagen, die für mehr als fünfhundert Einwohner bemessen sind, dem Verband

1. die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser,

2. die Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken, sofern das Abwasser vom Verband gemäß Nummer 1 zu behandelt ist und die Sonderbauwerke ausschließlich dem Schutz der Abwasserbehandlungsanlage dienen. ...

4.2 Begründung:

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 09.12.2013 (Az.: 20 A 791/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass ein Abwasserverband berechtigt ist, abwassertechnische Sonderbauwerke von der Stadt bzw. Gemeinde zu übernehmen, wenn das einzelne Sonderbauwerk der Rückhaltung und der gesteuerten Entlastung der Kläranlage bei Regenereignissen dient. Die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden sehen es als erforderlich an, dass in § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW klargestellt wird, dass dieses nur für solche Sonderbauwerke (z.B. Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle) gelten kann, die ausschließlich, d.h. zu 100 %, dem Schutz der Kläranlage dienen. Eine Übernahme soll hingegen nicht erfolgen, wenn das Sonderbauwerk in das öffentliche Kanalnetz integriert ist und auch dem Schutz der Grundstücke der Anschlussnehmer vor Rückstau dient, da anderenfalls der einheitliche Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes durch einen Betreiber (die Gemeinde) vor Ort nicht mehr gewährleistet ist.

5. Umlage von Aufwand zum Ausgleich der Wasserführung (§ 87 LWG NRW)

5.1 Text-Vorschlag

§ 88 Umlage des Aufwands zum Ausgleich der Wasserführung (§ 87 LWG NRW)

(1) Die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Wasserverbände können den ihnen aus der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 87 entstehenden Aufwand innerhalb des Bereichs, in dem der Anlass zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, **auf diejenigen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser), umlegen.** Der von den **Veranlassern** insgesamt aufzubringende Anteil wird als Vomhundertsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Veranlasser verteilt. **Dabei werden 90 % der Kosten auf die bebauten und/oder befestigten Quadratmeter und 10 % der Kosten auf die unbebauten Quadratmeter aller Grundstücke umgelegt. Verteilungsschlüssel ist der Quadratmeter Grundstücksfläche.** Anstelle der Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, und anstelle von Abwassereinleitern, deren Abwasser sie gemäß § 53 zu beseitigen haben, können die Gemeinden zu Umlagen herangezogen werden. Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Ausgleichsmaßnahmen von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden können die von ihnen gemäß Absatz 1 aufzubringende Umlage auf die einzelnen Veranlasser abwälzen.

(3) Bei der Umlage nach Absatz 1 und der Abwälzung nach Absatz 2 ist von Maßstäben auszugehen, die zum Umfang der Veranlassung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen.

4.2 Begründung:

Die Neuregelung ist erforderlich, damit eine verwaltungsgerichtsfeste Umlage der Kosten erfolgen kann. Die Regelung gibt vor, wie die Kosten zu verteilen sind und welcher Verteilungsschlüssel (Quadratmeter Grundstücksfläche) zu wählen ist. Dabei wird berücksichtigt, dass unbebaute Grundstücksflächen z.B. durch natürliche, ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers weniger Wasserabfluss herbeiführen. Zugleich haben die Städte und Gemeinde durch die gesetzgeberische Vorgabe Rechtssicherheit bei der Kostenverteilung und Kostenumlage.

6. Umlage des Aufwands für den Gewässer Ausbau (§ 89 LWG NRW)

6.1 Text-Vorschlag zu § 89 LWG NRW

§ 89 Pflicht zum Gewässer Ausbau

(1) Der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete hat das Gewässer auszubauen, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Ziele und Grundsätze des § 2 und die Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2 d und 2 e es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 besteht. Obliegt die Gewässerunterhaltung nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, kann die zuständige Behörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Während eines Flurbereinigungsverfahrens tritt an die Stelle des zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die Teilnehmergeinschaft.

(1 a) Die Gemeinde kann ihre Pflichten zum Gewässer Ausbau auf eine von ihr nach § 114 a GO NRW errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Satz 1 gilt auch für die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 27, 28 GkG NRW. Die Vorschriften des § 114 a der Gemeindeordnung und der §§ 27, 28 GkG NRW bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass der Verpflichtete seiner Pflicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachkommt.

(3) Die Umlage der Kosten für den Gewässer Ausbau erfolgt nach § 103 Abs. 1 LWG NRW. Zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes rechnen auch Aufwendungen für den Gewässer Ausbau eines bisher der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Gewässers zur Rückführung in den naturnahen Zustand.

6.2 Text-Vorschlag zu § 103 Abs. 1 LWG NRW:

§ 103 LWG NRW

(1) Baut eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Gewässer aus und erhalten Eigentümer von Grundstücken und Anlagen dadurch einen nicht nur unerheblichen Vorteil, können sie nach dem Maß ihres Vorteils durch Satzung zu den Aufwendungen herangezogen werden. **Dabei werden 90 % der Kosten auf die bebauten und/oder befestigten Quadratmeter und 10 % der Kosten auf die unbebauten Quadratmeter aller Grundstücke im**

Gemeindegebiet umgelegt. Verteilungsschlüssel ist der Quadratmeter Grundstücksfläche. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den Beitrag nach Anhören der Beteiligten fest.

5.3 Begründung:

Die Neuregelung in **§ 89 LWG NRW** und **§ 103 LWG NRW** ist erforderlich, damit eine verwaltungsgerichtsfeste Umlage der Kosten erfolgen kann. Die Regelung gibt vor, wie die Kosten zu verteilen sind und welcher Verteilungsschlüssel (Quadratmeter Grundstücksfläche) zu wählen ist. Dabei wird berücksichtigt, dass unbebaute Grundstücksflächen z.B. durch natürliche, ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers weniger Wasserabfluss herbeiführen. Zugleich haben die Städte und Gemeinde durch die gesetzgeberische Vorgabe Rechtssicherheit bei der Kostenverteilung und Kostenumlage.

7. Gewässerunterhaltung (§ 91 LWG NRW)

7.1 Text-Vorschlag:

§ 91 Pflicht zur Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer obliegt unbeschadet § 94

1. bei Gewässern erster Ordnung dem Eigentümer, soweit der Eigentümer nicht eine natürliche Person ist. In diesen Fällen obliegt die Gewässerunterhaltung dem Land.
2. bei Gewässern zweiter Ordnung und bei sonstigen Gewässern den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden).

Die Kreise können im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und von sonstigen Gewässern übernehmen; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden.

(1 a) Die Gemeinde kann ihre Pflichten zur Unterhaltung der Gewässer auf eine von ihr nach § 114 a der Gemeindeordnung errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. **Satz 1 gilt auch für die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 27, 28 GKG NRW. Die Vorschriften des § 114 a der Gemeindeordnung und der §§ 27, 28 GKG NRW bleiben unberührt.**

(2) Die Unterhaltung der stehenden Gewässer obliegt den Eigentümern oder, wenn sich diese nicht ermitteln lassen, den Anliegern.

(3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Gewässerunterhaltung; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden oder der nach Absatz 2 Verpflichteten.

7.2 Begründung:

Es muss in § 91 Abs. 1 a LWG NRW klargestellt werden, dass die Aufgabe der Gewässerunterhaltung auch auf interkommunale Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden kann.

8. Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung (§ 92 LWG NRW)

8.1 Text-Vorschlag:

§ 92 LWG NRW (Umlage des Unterhaltungsaufwands)

(1) Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf

1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und
2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den ordnungsgemäßen Abfluss Begünstigte,

umlegen. **Zu den umlagefähigen Kosten gehören auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage.** Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte. Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Vmhundertsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt. Erschwerniskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass bei der regulären Gewässerunterhaltung über das normale Maß hinaus Zusatzkosten entstehen. **Verteilungsschlüssel für die Erschwerniskosten ist die Meter-Länge der Erschwernisse am Gewässer.** Die vom Gesamtaufwand nach Abzug der Erschwerniskosten verbleibenden Kosten **können auf die Eigentümer im Gemeindegebiet umgelegt werden. Dabei werden 90 % der Kosten auf die bebauten und/oder befestigten Quadratmeter und 10 % der Kosten auf die unbebauten Quadratmeter aller Grundstücke im Gemeindegebiet umgelegt. Verteilungsschlüssel ist der Quadratmeter Grundstücksfläche.**

(2) Kreise und Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen. **Absatz 1 gilt entsprechend.** Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

8.2 Begründung:

Die Neuregelung ist erforderlich, damit eine verwaltungsgerichtsfeste Umlage der Kosten erfolgen kann. Hierzu gehört auch, dass die Personal- und Verwaltungskosten umgelegt werden können, wie dieses bei der Erhebung der Benutzungsgebühren (§ 6 KAG NRW) anerkannt ist. Die Rechtsprechung lehnt eine solche Umlage bislang ab, weil in § 92 Abs. 1 LWG NRW lediglich von dem unmittelbaren „Aufwand für die Gewässerunterhaltung“ die Rede ist.

Die Regelung gibt weiterhin vor, dass alle Grundstücke im Gemeindegebiet herangezogen werden können, d.h. die Umlage auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet wird auch zur Vermeidung von Prozessrisiken und zur Vermeidung von Akzeptanzproblemen bei den Bürgerinnen und Bürgern bewusst aufgegeben. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung dienen in erster Linie der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, so dass alle Grundstücke im Gemeindegebiet einen Vorteil erhalten. Zudem ist es im Zeitalter von sog. urbanen Sturzfluten (Katastrophenregen) angezeigt, dass sich alle Grundstücke in einem Gemeindegebiet solidarisch beteiligen.

Geregelt wird auch wie die Kosten zu verteilen sind und welcher Verteilungsschlüssel (Quadratmeter Grundstücksfläche) zu wählen ist. Dabei wird berücksichtigt, dass unbebaute Grundstücksflächen z.B. durch natürliche, ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers weniger Wasserabfluss herbeiführen. Zugleich haben die Städte und Gemeinde durch die gesetzgeberische Vorgabe Rechtssicherheit bei der Kostenverteilung und Kostenumlage.

9. § 94 LWG NRW (Anlagen an Gewässern)

9.1 Text-Vorschlag:

§ 94 LWG NRW (zu § 36 WHG)

Anlagen in und an fließenden Gewässern, die keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dienen wie z.B. Verrohrungen, Kasten-Durchlässe, Brückenbauwerke, sind von ihren Eigentümern so zu unterhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Sie sind zu erneuern oder zu ertüchtigen, wenn der Zustand der Anlage den ordnungsgemäßen Wasserabfluss beeinträchtigt. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Anlage baufällig ist oder die Anlage zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses größer dimensioniert werden muss.

9.2 Begründung:

Die textliche Neufassung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Soweit die **Anlage** an einem oberirdischen Gewässer überhaupt **keinem wasserwirtschaftlichen Zweck** dient und diese **sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (z.B. Baufälligkeit der Anlage)**, ist der **Anlageneigentümer verpflichtet, die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen** (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2010 – Az.: I-18 U 112/09 - ; OVG NRW, Urteil vom 13.07.2010 – Az.: 20 A 1896/10 – jeweils abrufbar unter: www.nrwe.de; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: April 2014, § 94 LWG NRW Rz. 6).

Hat z.B. ein Grundstückseigentümer ein Gewässer verrohrt, damit er die Fläche über der Verrohrung als PKW-Parkplatz nutzen kann, so muss er eine baufällige Verrohrung auf seine Kosten erneuern. **Nicht entschieden** ist bislang in der Rechtsprechung, ob der **Zustand einer Verrohrung** auch dann **keinen rechtmäßigen Zustand** mehr darstellt, wenn diese bautechnisch in Ordnung ist, aber von ihrer Dimensionierung zu klein geworden ist, so dass eine größere Verrohrung eingebaut werden muss, um Überschwemmungsschäden für Anlieger-Grundstücke am Gewässer auszuschließen. Für eine Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers spricht hier, dass er allein den Nutzen aus der Anlage zieht, denn ohne die Gewässerverrohrung wäre die Fläche über dem Gewässer z.B. nicht als PKW-Stellplatz nutzbar (vgl. Reinhardt ZfW 2013, S. 121 ff., S. 161; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: April 2014, § 53 c LWG NRW Rz. 9).

Darüber hinaus kann eine Anlage am Gewässer (§ 36 WHG, § 94 LWG NRW) auch dann nicht mehr als rechtmäßig angesehen werden, wenn diese **ohne die erforderliche Genehmigung (§ 99 LWG NRW) errichtet worden ist**. Auch hier ist der Eigentümer der Anlage als Verantwortlicher anzusehen, der in Anspruch zu nehmen ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 21.12.2012 – Az.: 19 U 17/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: April 2014, § 53 c LWG NRW Rz. 9).

10. Hochwasserschutz

10.1 Text-Vorschlag zu § 107 LWG NRW

§ 107 Umlage von Kosten für den Hochwasserschutz

(1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gelten die §§ 100, 101, 103 Abs. 1 und § 104 sinngemäß. Die Bestimmungen für Deiche gelten auch für Dämme und andere Hochwasserschutzanlagen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen.

(2) Die Gemeinde kann ihre Pflichten nach Abs. 1 auf eine von ihr nach § 114 a GO NRW errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Satz 1 gilt auch für die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 27, 28 GkG NRW. Die Vorschriften des § 114 a der Gemeindeordnung und der §§ 27, 28 GkG NRW bleiben unberührt.

(3) Werden Maßnahmen des Hochwasserschutzes durch die Gemeinde durchgeführt und erhalten Eigentümer von Grundstücken und Anlagen dadurch einen Vorteil, können diese durch Satzung zu den Aufwendungen herangezogen werden. Dabei werden 90 % der Kosten auf die bebauten und/oder befestigten Quadratmeter und 10 % der Kosten auf die unbebauten Quadratmeter aller Grundstücke umgelegt. Verteilungsschlüssel ist der Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden 90 % der Kosten auf die bebauten Grundstücke und 10 % der Kosten auf die unbebauten Grundstücke umgelegt. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den Beitrag nach Anhören der Beteiligten fest.

(4) Soweit es zur Vorbereitung, Durchführung, Errichtung und den dauerhaften Betrieb von Hochwasserschutz-Anlagen erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke in Erfüllung ihrer Pflicht nach § 5 Abs. 2 WHG zu dulden.

10.2 Unterhaltung/Wiederherstellung

§ 108 LWG NRW (Unterhaltung und Wiederherstellung)

(1) Die durch dieses Gesetz begründete Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

(2) Deiche sind von demjenigen zu unterhalten, der sie errichtet hat. Deiche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, sind von dem bisher Unterhaltungspflichtigen auch weiterhin zu unterhalten. Entspricht der Deich nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, kann die zuständige Behörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sanieren, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(3) Ist ein Deich ganz oder teilweise verfallen, durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, so kann die zuständige Behörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wiederherzustellen, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten. § 96 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

(4) Ist ungewiss oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches verpflichtet ist, kann die zuständige Behörde die Gemeinden, deren Gebiet durch den Deich geschützt wird, vorläufig zur Unterhaltung heranziehen. Die Gemeinden können unbeschadet Absatz 5 von dem Unterhaltungspflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

(5) Die Aufwendungen für Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen sind nach dem Maß ihres Vorteils von denjenigen zu tragen, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden; die zuständige Behörde kann zulassen, dass an Stelle des Beitrags in Geld Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden. **Bei der Umlage der Aufwendungen für die Unterhaltung und Herstellung von Deichen oder anderen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wie z.B. stationären oder mobilen Hochwasserschutzmauern werden 90 % der Kosten auf die bebauten und/oder befestigten Quadratmeter und 10 % der Kosten auf die unbebauten Quadratmeter aller Grundstücke umgelegt. Verteilungsschlüssel ist der Quadratmeter Grundstücksfläche.** Im Streitfall setzt die zuständige Behörde nach Anhören der Beteiligten den Beitrag fest.

(6) Die Gemeinde kann ihre Pflichten auf eine von ihr nach § 114 a GO NRW errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Satz 1 gilt auch für die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 27, 28 GKG NRW. Die Vorschriften des § 114 a der Gemeindeordnung und der §§ 27, 28 GKG NRW bleiben unberührt.

10.3 Begründung:

Im Zeitalter des Klimawandels ist der Hochwasserschutz eine wichtige Aufgabe. In der Praxis scheitert die Umsetzung von Hochwasserschutz-Maßnahmen oftmals am Widerstand der Grundstückseigentümer und an der Finanzierung. Obwohl das Land NRW Maßnahmen des Hochwasserschutzes fördert, ist es der verbleibende Eigenanteil der Gemeinde der Maßnahmen verzögert. Hinzu kommt, dass das OVG NRW (Beschluss vom 10.11.2010 – Az.: 15 B 1374/10 -) entschieden hat, dass die Stadt bzw. Gemeinde auf der Grundlage der heutigen Regelung im LWG NRW nicht berechtigt, Kosten durch Satzung umzulegen. Dieses muss deshalb gesetzlich geregelt werden. Außerdem muss für Grundstückseigentümer eine Duldungspflicht bezogen auf Maßnahmen des Hochwasserschutzes geregelt werden (Text-Vorschlag zu § 107 Abs. 4 LWG NRW). Enteignungsverfahren sind zu langwierig, weshalb eine Duldungspflicht eine zeitlich schnellere Umsetzung von Hochwasserschutz-Maßnahmen ermöglicht (wie z.B. den Bau einer niedrigen Hochwasserschutzmauer mit mobilen Spundwänden, die im Hochwasser-Fall aufgesteckt werden).

Der Fall der Stadt Grimma hat gezeigt, dass keinem sich gegen Hochwasserschutz-Maßnahmen sich wehrenden Grundstückseigentümer geholfen ist, wenn seit dem Hochwasser im Jahr 2002 keine Maßnahmen durchgeführt worden sind und das Hochwasser im Jahr 2013 die gleichen Grundstückseigentümer erneut ruiniert. Die Duldungspflicht knüpft insoweit an § 5 Abs. 2 WHG an, wonach der Grundstückseigentümer im Rahmen des ihm Zumutbaren verpflichtet ist, sich gegen Hochwasser-Ereignisse zu schützen. Zudem ist es dem betroffenen Grundstückseigentümer ebenso wie bei den Zwangs-Durchleitungsrechten nach § 93 WHG unbenommen, beim Verwaltungsgericht Rechtschutz zu suchen, wenn er dieses für erforderlich erachtet. Es ist aber aus Sicht der Städte und Gemeinden nicht **hinnehmbar der Amtshaftung aus Art. 34 GG, § 839 BGB** wegen nicht durchgeführter Hochwasserschutzmaßnahmen ausgesetzt zu sein, weil Grundstückseigentümer die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke verweigern, um sie gegen Hochwasser zu schützen.

Schließlich muss die Umlage der Kosten gesetzlich klar geregelt werden, damit Rechtssicherheit und Rechtsklarheit besteht. Es wird ein Kosten-Umlageschlüssel und ein Kostenverteilungsmaßstab gesetzlich geregelt, der am Schadenspotenzial bezogen auf die geschützten Grundstücke ausgerichtet ist. Dabei wird berücksichtigt, dass bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen größere Schäden durch Hochwasser erleiden als unbebaute Flächen, so dass insbesondere reine Acker-, Wiesen, Weide- und Waldflächen weniger belastet werden als bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen. Dieses dient insbesondere der Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz bei den betroffenen Grundstückseigentümern

LWG – Novelle NRW 2014

Vorlage für eine landespolitische Diskussion

Die Wasserwirtschaft steht weltweit vor großen Herausforderungen; dies trifft auch für NRW zu. Die aktuelle Wasserwirtschaft in NRW ist geprägt von einer über 100-jährigen industriellen Entwicklung und die in Folge hierdurch entstandenen Ballungsgebiete mit einer hohen Einwohnerdichte in NRW.

Aber auch der ländliche Raum mit seiner herausragenden Bedeutung für die Wasserwirtschaft steht vor besonderen Herausforderungen – teilweise ähnlichen wie denen in Ballungsgebieten, teilweise aber auch sehr spezifischen. Mit der LWG-Novelle hat die Landespolitik aktuell die Möglichkeit, die Rechtsgrundlagen, aber auch die ordnungspolitischen Voraussetzungen für eine nachhaltige und effiziente Wasserwirtschaft in NRW zu schaffen.

Die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in der Wasserwirtschaft resultieren insbesondere aus:

1. dem Klimawandel (Extrema, Trockenheiten, Starkregen/Hochwasser, Überflutungen, ökologische Veränderungen etc.),
2. den demografischen Entwicklungen (Veränderungen der Städte, der gesellschaftlichen Verhältnisse, der Finanzierbarkeit von Infrastruktur, Ansprüchen und Verbrauchsverhalten etc.),
3. der Energiewende (Wasserwirtschaft zur Energieerzeugung und als Energieverbraucher),
4. dem Meeresschutz (kritische Senkenfunktion für stoffliche Einträge),
5. der Begrenztheit der weltweiten Phosphatreserven und anderer Ressourcen,
6. der landwirtschaftlichen Praxis (Düngeverordnung, Hofbilanz, Kooperationen, staatliche Überwachung etc.),
7. den technologischen Entwicklungen und den daraus resultierenden Erkenntniszuwächsen (Verfahrenstechniken, Analytik, Sensor-Web-Technik etc.),
8. den Anforderungen bei der Umsetzung der EU-WRRL (als zentrale Zielvorgabe),
9. der Notwendigkeit zum Erhalt und zur Entwicklung der Artenvielfalt,
10. dem Erhalt und der Sanierung bestehender Infrastrukturen (Talsperren, Wasserwerke, Kanäle, Klärwerke, Regenbecken, Anlagen an Gewässern),
11. der Notwendigkeit, Akteure sowie die Gesellschaft in wasserwirtschaftliche Themenfelder einzubinden.

Bei all den Herausforderungen muss die Wasserwirtschaft in NRW für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Gewerbe und Industrie transparent und bezahlbar bleiben.

Die Herausforderungen in der Wasserwirtschaft treffen derzeit auf ungünstige Randbedingungen:

- unterfinanzierte Kommunen,
- mangelnde Personalressourcen (Kommunen, Verbände und andere Körperschaften, Wasserwirtschaftsverwaltung),
- Organisationsstrukturen, die sich vor über 100 Jahren in der Wasserwirtschaft entwickelt haben und die heute wenig geeignet sind, um in NRW eine effiziente und nachhaltige Wasserwirtschaft zu entwickeln.

Mit den EU-Richtlinien wie z.B. zum Meeresschutz, zum Hochwasserschutz, zur Gewässergüte und Wassermenge, zur Reduzierung von Nitrat im Grundwasser etc. ist zur Umsetzung der Anforderungen und für eine nachhaltige Wasserwirtschaft in NRW ein Paradigmenwechsel unverzichtbar.

Gefragt sind, insbesondere unter Wirksamkeits- und Kosteneffizienzgesichtspunkten, Lösungen, die in Flussgebietseinheiten und heruntergebrochen in Flusseinzugsgebieten, zu erarbeiten sind (integraler Ansatz, oder integriertes Wasserressourcenmanagement, Flussgebietsmanagement (Good Water Governance).

Das trifft in NRW in besonderem Maße für die Hochwasserthematik, die Umsetzung der Maßnahmen nach der EU-WRRL, sowie ggf. bei Maßnahmen zur Reduzierung von Spurenstoffen zu.

Kommunen, mit ihren Zuständigkeiten für Gewässerunterhaltung und –ausbau, Siedlungsentwässerung und Hochwasserschutz, sind aufgefordert, in einem Flussgebiet ein Wasserressourcenmanagement, ein Flussgebietsmanagement ordnungspolitisch zu gestalten. Dabei sind die Nachbardisziplinen wie Land-, und Forstwirtschaft, Trinkwasserversorgung, Natur- und Artenschutz, Landes- und Kommunalplanung etc. einzubeziehen.

Ein weiterer Aspekt ist die Partizipation, also die Einbindung der Akteure, der Bürgerinnen und Bürger. Der Fokus liegt dabei auf wasserwirtschaftlichen Themenfeldern in Flusseinzugsgebieten, also nicht mehr ausschließlich auf Fragestellungen innerhalb der kommunalpolitischen Grenzen.

Zu berücksichtigen ist auch der Fortschritt auf den Gebieten der Mess-, Regel-, Steuer- und Vorhersagetechnik, einschließlich der Entwicklungen in den Bereichen Kommunikation und Vernetzung. Gerade die Wasserwirtschaft mit ihren großen Herausforderungen kann von diesen Entwicklungen partizipieren.

NRW kann in den kommenden Jahren die Strukturen schaffen, bzw. weiterentwickeln, die es auch ermöglichen, Veränderungen, beispielsweise aus den Klimaentwicklungen, zu erfassen und durch nachhaltiges Handeln in Flusseinzugsgebieten eine zukunftsorientierte Wasserwirtschaft zu gestalten.

Empfehlungen für eine ordnungspolitische und landeswasserrechtliche Diskussion:

- Schaffung von flusseinzugsgebietsbezogenen Strukturen für ein „Integriertes Wasser-Ressourcenmanagement“ (AöR, Zweckverbände, Übertragung von Aufgaben an die großen Wasserverbände etc.),
- Zulassung von dezentralen, semizentralen Abwasserbehandlungsanlagen,
- Vorrangregelung für die Durchgängigkeit der Gewässer vor Erhalt (Neubau) von Kleinwasserkraftanlagen; bei Aufgabe der Wasserrechte flankierende staatliche Förderung,
- Unterstützung eines flächendeckenden Entsorgungsverbandes/Verbundes in NRW für die Monoklärschlammverbrennung,
- Schaffung der Möglichkeit der Zwischenlagerung von Monoverbrennungaschen für die spätere Gewinnung von Phosphor aus der Asche, Förderung einer großtechnischen Rückgewinnungsanlage,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Covergärung organischer Abfälle mit der Klärschlammfaulung auf Abwasserbehandlungsanlagen als sicherer, synergistischer Entsorgungsweg,
- Entwicklung eines Handlungskonzeptes mit Industrie, Verbrauchern, Landwirtschaft, Abwasserbeseitigungspflichtigen etc. zur Reduzierung der Mikroschadstoffeingleitungen ins aquatische Ökosystem,
- Weiterentwicklung einer Geodateninfrastruktur im Umweltbereich in NRW,
- fachlich fundierte Beschreibung der Gewässer-Ist-Situation und Ableitung der kosteneffizientesten Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen zur Erreichung der Gewässerbewirtschaftungsziele,
- Schaffung von klaren Rechtsgrundlagen für Verantwortlichkeiten bei insbesondere bestehenden verrohrten Gewässern und Anlagen an Gewässern, u.a. hinsichtlich Verkehrssicherungspflichten
- Schaffung von klaren Rechtsgrundlagen für Betretungsrechte bei Gewässerschauen,
- Regelungen zum Gewässerrandstreifen als flexible, fachlich geprägte Vorgabe,
- Umsetzung der Vorgaben der WRRL und verursachergerechte Verteilung von Umwelt- und Ressourcenkosten,
- Verbesserung administrativer Strukturen zur partizipativen Einbindung verschiedener Sektoren mit derzeit hohem Konfliktpotenzial in der Wasserwirtschaft (z.B. Naturschutz, Denkmalschutz, Land- und Forstwirtschaft),
- Klare Regelungen für Verantwortlichkeiten für Abwasseranlagen im Rahmen großer privater Erschließungen,
- Klare Aussagen zur weitergehenden Regenwasserbehandlung,
- Klarstellungen zur Hochwasserthematik (Eigenverantwortlichkeit der potenziell Betroffenen: wer kümmert sich um den Warndienst, wer koordiniert, verantwortet den Ereignisfall im Flussgebiet?)

Prof. Dipl.-Ing. Bernd Wille

Vorsitzender des DWA-Landesverbandes NRW

5. Juni 2014

Prioritäre Vorschläge seitens der Umweltverbände für die Novellierung des Landeswassergesetzes in NRW

Fassung, 10. Juni 2014

Zusammenfassung

Das Landeswassergesetz (LWG) ist wegen der erheblichen Defizite bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in NRW dringend zu überarbeiten. Es besteht aber auch allein aus den gesellschaftlichen Vorteilen des Gewässerschutzes Handlungsbedarf. Nach der Föderalismusreform in 2006 und der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in 2010 verbleibt dem Land genügend Handlungsspielraum, um mit diesem wesentlichen, aber bisher nur begrenzt effizient ausgestalteten Instrument seiner Gewässerpolitik – dem Landeswassergesetz - die entscheidenden Weichenstellungen zugunsten eines nachhaltigen Umgangs mit Bächen, Flüssen, Auen, Seen und Grundwasservorkommen herbeizuführen. In diesem Zusammenhang sind Regelungen an 25 Gesetzesstellen zu ergänzen, zu präzisieren bzw. aufzuheben, um:

- inhaltlich Klarheit zu schaffen (z.B. wirksame Gewässerrandstreifen, Frackingverbot)
- administrativ-verfahrensrechtlich vorzukehren (z.B. effiziente Umweltbehörden) und
- die Instrumente hierfür anzupassen (z.B. Wassergebührenpolitik, Sanktionen).

Die Anregungen der Umweltverbände in NRW wurden hierzu bereits in den vergangenen Jahren formuliert, ohne dass sie bei den bisherigen Novellierungen des LWG weitgehend Berücksichtigung fanden. Im Folgenden werden die zentralen Empfehlungen vorgestellt.

Zur Notwendigkeit einer Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG)

Das derzeit gültige Landeswassergesetz¹ ist aus unserer Sicht dringend zu überarbeiten. Insofern begrüßen wir weiterhin die Initiative des Landes, entsprechend aktiv zu werden.

Schwerpunkt einer Novellierung des LWG stellen nach Auffassung der Umweltverbände die Regelungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dar. Anhand der aktuellen Lageberichte zur Situation der Natur und der Gewässer in NRW ist festzustellen, dass die bisherigen Ansätze und Instrumente der Gewässerpolitik nicht die erforderliche Wirksamkeit gezeigt haben, um mit ihnen die verbindlichen Ziele der WRRL fristgerecht zu erreichen. Nur 8 % der berichtspflichtigen Fließgewässerstrecke werden bis 2015 den geforderten guten Zustand erreichen. In Bezug auf die kleinen Bäche, die über 70% des Fließgewässernetzes in NRW ausmachen, fehlt ein Überblick dazu, welchen Belastungen sie ausgesetzt sind und wie sich diese auf ihren Zustand auswirken. Auf etwa ein Drittel der Landesfläche erreichen die Grundwasserkörper allein wegen der Nitratverunreinigungen nicht fristgerecht die WRRL-Ziele. Bei 65 % der Grundwasservorkommen ist es sogar unwahrscheinlich, dass sie bis 2021 die Qualitätsanforderungen erfüllen. Eine weitere Verschlechterung des Zustands von mehreren Gewässern ist dokumentiert, ohne dass ersichtlich ist, dass hierfür die EU-Vorgaben eingehalten wurden.

¹ Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=3920070525140450679#det277263

Die Einhaltung der EU-Vorgaben ist nicht nur allein aus rechtlicher Perspektive wichtig, sondern dieser Aufgabe kommt zugleich eine gesellschaftlich essentielle Bedeutung zu: Die Regelungen fordern den Schutz und die Wiederherstellung der Gewässer-Ökosysteme. Sie wirken sich ganzheitlich und flächendeckend auch für die zukünftigen Generationen aus, indem sie die vielfältigen Leistungen für die Allgemeinheit (z.B. sauberes Trinkwasser, erholsame Flusslandschaften, Wasserrückhalt und –Dargebot, Minimierung von Hochwasserrisiken, positive lokale Klimaeffekte, dauerhafte Wassernutzung, biologische Vielfalt) erhalten und fördern.

Dagegen weist auch das Wasserrecht in NRW entscheidende Defizite auf, um diesen EU-weiten Anforderungen des Gewässerschutzes nachzukommen. Die Regelungen im Landeswassergesetz sind für viele Handlungsbereiche zu unpräzise oder ineffektiv formuliert oder anderweitig nicht ausreichend, um seit 2003 – also mit Fristende zur Übernahme der WRRL-Vorgaben in das Landeswasserrecht - die erforderlichen Verbesserungen für die Fließgewässer mit ihren Auen, für die Seen und das Grundwasser einzuleiten und zu gewährleisten. Zu nennen ist beispielsweise die Umsetzung der WRRL-ökonomischen Anforderungen zum Verständnis von Wasserdienstleistungen und der Deckung der mit ihr verbundenen (Umwelt- und Ressourcen-) Kosten mithilfe des Verursacherprinzips (v.a. Art. 2 (38), Art. 9 WRRL). Diese Anforderungen sind entscheidend für die Umsetzung gewässerverträglicher Nutzungen, ohne die die WRRL-Ziele nicht erreichbar sind. Weil es diesbezüglich in der gesamten Bundesrepublik erhebliche Regelungsdefizite gibt, muss sich Deutschland gerade in einem EU-Vertragsverletzungsverfahren verantworten. Darüber hinaus fehlen geeignete Instrumente zur Durchsetzung der Gewässeranforderungen (Art. 23 WRRL), ohne die der Erfolg der Ziele des Gewässerschutzes in Frage gestellt werden muss.

Der Handlungsbedarf wird umso ersichtlicher, wenn man sich den Stand der Umsetzung hinsichtlich des Gewässerschutzes ansieht: Nur 5% der notwendigen und geplanten Maßnahmen wurden fristgerecht abgeschlossen (MKULNV, 2013). Insbesondere in den Bereichen, in denen mit dem Instrument der Kooperation und Freiwilligkeit gearbeitet wird (v.a. Reduzierung der Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen), gibt es das größte Umsetzungsdefizit: 75% der Maßnahmen wurden bis zur Frist nicht begonnen. Die politisch initiierte Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft, die v.a. auf die Freiwilligkeit von Maßnahmen in diesem Sektor setzt, hat sich folgerichtig nicht bewährt. Eine effektivere gesetzliche Gestaltung ist dieser dringend vorzuziehen.

Ohnehin steht an, die vielen offenen Fragen für den Gewässerschutz zu klären, die sich mit Inkrafttreten des novellierten WHG des Bundes ergeben. Beispielhaft seien hier die zu flexiblen Regelungen zu den Gewässerrandstreifen genannt, die mit der bisherigen Abweichung im Landeswasserrecht eher bestätigt als gelöst wurden.² Für den Vollzug vor

² Aus gewässerökologischer Sicht reichen vielerorts weder die in § 38 WHG verankerte Abstandsregelung von 5 Metern noch die vorgesehenen Verbote (z.B. Grünlandumbruch, Entfernung standortgerechter Bäume) aus. Wirksame Regelungen zu treffen ist gemäß des Bundesrechts auf Landesebene möglich. Diese Form der Abweichung wurde aber bisher nur ansatzweise und nicht widerspruchsfrei genutzt. Einschränkungen wie das Verbot der Düngemittel-Aufbringung oder der Bebauung werden als Kann-Bestimmung den zuständigen Behörden überlassen. Zugleich sind örtliche Abweichungen von den Verboten des Grünlandumbruches oder Pestizideinsatzes ermöglicht. Das LWG lässt zu, dass schmalere Randstreifen festgelegt oder sie aufgehoben werden können. Innerorts sind grundsätzlich keine Pufferzonen vorgesehen. Unsere Erfahrungen mit der Anwendung der geltenden Regelungen zeigen uns vielerorts, dass keine Randstreifen von 5 Metern beidseits umgesetzt sind und diese Bereiche intensiv genutzt werden.

Ort ergeben sich damit weiterhin erhebliche Probleme, zumal auch mit dem Landesrecht die Möglichkeit besteht, diese Pufferzonen aufzuheben. Auch gibt es weitere Herausforderungen zu lösen, z.B. im Hinblick auf die Zulassung von Ersatzgeldern statt des funktionalen Ausgleiches bei Verlust von Rückhalteflächen in Überschwemmungsgebieten (Rebsch, 2010).

Die Umweltverbände beanstanden, dass Anregungen bei den bereits vorgenommenen Novellierungen des LWG (vgl. diesbezügliche Stellungnahme von BUND, NABU und LNU vom 20.2.2007) weitgehend keine Berücksichtigung fanden. Zum Beispiel fehlen weiterhin wirksame Anforderungen für alle Kleingewässer, obwohl diese durch den zunehmenden Nutzungsdruck besonderen Belastungen ausgesetzt sind, andererseits zu den wenigen verbliebenen Rückzugsräumen für die heimischen Tier- und Pflanzenarten unseres Landes zählen.

Zentrale Anregungen

Hiermit werden unsere bisherigen Anregungen zur Anpassung des Landeswassergesetzes (Stellungnahme von 2007 im Anhang 1) nochmals bekräftigt.

In Ergänzung bzw. Präzisierung unserer Empfehlungen schlagen wir vor:

1. Gewässerökologisch wirksame Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern im Außenbereich sind zu gewährleisten – Änderung § 90 a LWG

Die bisherigen Regelungen sind weitgehend nicht auf die gewässerökologischen Erfordernisse abgestimmt und werden durch die weitreichenden Abweichungsmöglichkeiten in ihrer Effizienz zusätzlich geschwächt. Unsere Erfahrungen mit der Umsetzung der Vorgaben vor Ort bestätigen den Bedarf nach rechtlichen Anpassungen. Die Gewässerrandstreifen müssen in Abhängigkeit von dem Fließgewässertyp eingerichtet werden und im Außenbereich eine Mindestgröße von 10 Metern aufweisen sowie innerorts von mindestens 5 Metern. An größeren Flüssen sollte die Pufferzone 20 Meter nicht unterschreiten. Zur Umsetzung der WRRL-Ziele – und hier speziell zur Verwirklichung von Strahlursprüngen, Trittsteinen und gewässertypischen Entwicklungskorridoren - muss zudem gesichert werden, dass an bestimmten Abschnitten breitere Randstreifen festgesetzt werden können. Für die ökologische Wirksamkeit der Randstreifen ist es wichtig, dass die Nutzungen entsprechend angepasst werden. Die bisherigen Regelungen müssen daher weitere Aspekte bzw. Gebote im Sinne einer positiven Nutzungs- und Verhaltensoption aufgreifen und dabei auch die Synergien mit dem Naturschutz (z.B. Biotopverbund, Artenschutz), dem Hochwasserrisikomanagement und den Entwicklungen in Richtung einer ökologisch verträglicheren Agrarpolitik (z.B. „Greening“, Vorrangflächen) berücksichtigen. Der Umgang mit den Rändern der Gewässer sollte nach dem Stand der Technik erfolgen, wofür der Begriff umfassender zu klären ist (vgl. auch unsere gesonderten Anregungen zum Verständnis des Standes der Technik). Extensive Grünland- und Auwaldnutzung sollte beispielsweise zulässig sein, während der Ackerbau und der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen ist. Entsprechende Verbote wurden zwischenzeitlich mit dem Landeswassergesetz in Baden-Württemberg eingeführt. Innerorts wäre sicherzustellen, dass in den Gebieten statt weiterer Verbauung bzw. Versiegelung die verbliebenen Potenziale zur natürlichen Retention und Risikominimierung genutzt

werden (z.B. Nutzung von Brachen und aufgegebenen Flächen). Es sollte bei allem auch deutlich werden, welche Regelungen Mindestanforderungen darstellen und welche entschädigungspflichtige bzw. förderungswürdige Maßnahmen beschreiben. Die Präzisierung kann ggf. gesondert, in einem Anhang zum LWG erfolgen. Abweichungen von Mindestanforderungen, die einen schwächeren Schutz ermöglichen (z.B. Aufhebung von Randstreifen oder Möglichkeit der Düngeaufbringung), sind zu streichen. Für die Umsetzung der neuen Anforderungen ist ein zeitnaher Stichtag zu setzen. Auch sollte beachtet werden, dass Randstreifen nicht nur für Fließgewässer, sondern auch um Quellen, Stillgewässer und Feuchtgebiete eingerichtet werden sollten. Um eine bessere Transparenz bzgl. der Umsetzung festzustellen, ist zumindest für die zuständigen Behörden vorzugeben, dass sie im Internet eine laufend aktualisierte Liste zu den Ergebnissen von Kontrollen – inkl. mit Angaben zum Ablauf und Ort der Überwachung - veröffentlichen.

2. Grundwasserverträgliche Nutzungen sind über spezifische Planungen und Mindestanforderungen sicher zu stellen – Präzisierung § 2 e LWG

Angesichts der erheblichen Defizite bei der Umsetzung des flächendeckenden Grundwasserschutzes in NRW sowie der langjährigen Regelungslücken bzw. Ineffizienz des bundesweit geltenden Fachrechts (z.B. Düngung) ist auch das LWG gezielter für die Sicherstellung einer grundwasserverträglichen Landnutzung einzubeziehen. Dieser Auftrag ergibt sich ohnehin auf Grundlage des Gebotes in der WRRL, einen integrierten Ansatz zu wählen. Und er ist zumindest bei anderen Rechtsmaterien längst verankert (vgl. z.B. Regelungen im Boden- und Naturschutzrecht zur guten fachlichen Praxis). Die verfassungsrechtlichen wie wasserrechtlichen Rahmenbedingungen lassen zumal spezifische Regelungen auf Landesebene zu, solange der Bund im stofflichen oder anlagenbezogenen Bereich von seinen Gesetzgebungskompetenzen nicht Gebrauch macht und mit diesen widerspricht.³ Infolge der nutzungsbedingten Herausforderungen im Grundwasserschutz bietet sich als Vorgabe die Aufstellung von Planungen für einzelne Nutzungsbereiche (Sektorpläne) an. Dieses Instrument ist bereits mit der WRRL und dem LWG eingeführt und ergänzt die WRRL-Bewirtschaftungsplanung. Das LWG sollte aber klären, dass dieser Sektorplan zumindest für eine grundwasserverträgliche Land- und Waldwirtschaft zu erstellen ist. Beide Nutzungen sind besonders flächenwirksam, weil hierfür rund 75% des Bodens in NRW beansprucht werden. Der Sektorplan sollte auf Landesebene im Einklang mit den WRRL-Fristen verbindlich beschlossen, umgesetzt, evaluiert und fortgeschrieben werden. Eine Mindestliste an (nachprüfbaren) Maßnahmen und Anforderungen, die dieser Plan beinhaltet, sollte bereits im LWG festgelegt werden. Wichtige Aspekte sind u.a.: Zur Erfassung der Nährstoffflüsse ist eine Hoftorbilanz zu führen. Bei der Bilanzierung des Gesamtstickstoff-Einsatzes ist auch die Verwendung von Stickstoff

³ Vgl. Art. 72 GG. Auf Grundlage von § 23 WHG können z.B. Gebote und Verbote eingeführt werden, um das Grundwasser vor Nitratverunreinigungen besser zu schützen (NRW ist wie die anderen Bundesländer als nährstoffsensibles Gebiet ausgewiesen, welches die Anforderungen eines Schutzgebietes erfüllt). Die Düngeverordnung lässt zudem weitergehende Anforderungen etwa im Hinblick auf die Nährstoffüberschüsse und die Sperrfristen zu.

aus Mineraldünger und Gärresten einzurechnen, der Überschuss auf 10- 20 kg/ha/a zu begrenzen. Der Gesamteinsatz an Stickstoff ist auf 120 kg/ha/a einzuschränken. In der Genehmigungspraxis z.B. von Mastanlagen nach dem BImSchG ist bei flächigen Nitrat-Belastungen über 50 mg/l (Zielwert nach WRRL) eine Erreichung des Zielwertes sicher zu stellen.

Es sollte zudem ausgeschlossen werden, dass mit dem Wirtschaftsdünger Pharmarückstände und pathogene Keime in Boden und Grundwasser gelangen.

Die Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln sollte sich von Mitte September bis Anfang März erstrecken. Eine Winter-feste Gründecke ist auf unbestellten Ackerflächen zu gewährleisten und Dauergrünland ist zu erhalten. Die Fruchtfolge sollte mehrgliedrig sein und mehrjährige Mais-Monokulturen sind zu unterlassen.

Nach der Holzernte ist die (Wieder-) Aufforstung der Flächen mit Fichten-,Tannen- oder Kiefermonokulturen zu verbieten; es sind naturraumtypische Waldstrukturen zu entwickeln.

Es muss ein Verbot von Pestiziden gelten, deren Wirkstoffe als Substitutionskandidaten gelten bzw. die die Ausschlusskriterien erfüllen (entsprechende Vorgaben des EU-Pflanzenschutzrechts sehen vor, dass z.B. die Verwendung besonders krebserzeugende Stoffe eingeschränkt wird bzw. Stoffe, die toxisch sind und sich in Organismen anreichern, durch weniger problematische ersetzt werden).

In Gebieten mit leicht durchlässigen Böden, geringen Flurabständen und langen Grundwasserverweilzeiten müssen weitergehende Anforderungen eingeführt werden. Es sollte ein kurzfristiger Stichtag zu Umsetzung der Maßnahmen eingeführt werden, so dass diese vor 2018 flächendeckend praktiziert werden. Auch sind zur Prüfung der Einhaltung und Wirksamkeit der Maßnahmen entsprechende Anforderungen einzuführen (z.B. Anteil der zu prüfenden Betriebe, Prüfintervall). Über die Ergebnisse ist öffentlich zu berichten.

3.Die Durchgängigkeit an Querbauwerken ist im Zeitraum 2016-2021 herzustellen – Einführung § 31 b LWG neu

Die Umsetzung der WRRL an den mehr als 10.000 Querbauwerken in NRW steht noch weitgehend aus, obwohl seit 2004 – im Zuge der ersten Bestandsaufnahme der Gewässersituation - die relevanten Standorte ermittelt sind und obwohl mit Inkrafttreten der WRRL in 2000 bekannt ist, dass grundsätzlich in allen Fließgewässern bis 2012 die erforderlichen Maßnahmen für die Zielerreichung zu treffen waren. Nur bei der begründeten Inanspruchnahme einer wasserrechtlichen Ausnahmeregelung ist ggf. eine Verschiebung möglich. §§ 34 und 35 WHG von 2010 bestätigen, dass die Fristen der WRRL auch an Querbauwerken gelten bzw. eine Fristenlösung sicherzustellen ist. Allein aus diesen Gründen ist es kritisch zu betrachten, dass selbst im Jahr 2014 noch keine Klarheit dazu besteht, wann die Durchgängigkeit erreicht sein wird. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass zusätzliche Querbauwerke errichtet werden. Ohne die Durchgängigkeit bleibt auch die Zielerreichung an jedem betroffenen Gewässer fraglich. Angesichts dieser Herausforderung ist es wichtig, dass eine Regelung eingeführt wird, die die Errichtung neuer Querbauwerke an bislang unverbauten Gewässerabschnitten verbietet. Zudem ist ein Fahrplan festzulegen, der z.B. Typen-spezifische Stichtage für die Herstellung der Durchgängigkeit definiert. Je nach Querbauwerkstyp sind die

Anforderungen 2016 bzw. spätestens bis 2021 einzuhalten. Abweichende Regelungen können für bestehende große Talsperren sowie – im Einzelfall – zum Schutz streng geschützter Gewässerarten (z.B. Edelkrebs) eingeführt werden, solange es für diese Fälle keine Lösungen gibt, die eine bessere Option für den Gewässerschutz darstellen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei der Herstellung der Durchgängigkeit nicht nur die Anforderungen für die Fische Berücksichtigung finden müssen. Es sind zur Umsetzung der WRRL auch die Voraussetzungen zu schaffen, dass weitere heimische, gewässerabhängige Arten sicher die Querbauwerke passieren können und dass der genetische Austausch ermöglicht wird. Darüber hinaus sind zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen (z.B. laterale Durchgängigkeit, Zugang zum hyporheischen Interstitial (= Lebensraum im Lockergestein von Fließgewässern), Gewässergüte, Geschiebe-/ Totholztransport).

Die komplexen Anforderungen erfordern daher die gleichzeitige Vorgabe eines regelmäßigen Monitorings durch die zuständige Behörde, die je nach Ergebnis weitere Anpassungen vorsehen muss.

4. Die Anforderungen zur Wasserkraftnutzung sind gemäß den gewässerökologischen Zielen der WRRL fortzuentwickeln– Änderung § 31 a LWG

Die bisherigen Regelungen im LWG sind nicht präzise genug (z.B. fehlt eine Erläuterung, wie bei dem Genehmigungsverfahren die Erfordernisse des Klima- und Gewässerschutz zu berücksichtigen sind), zum Teil widersprüchlich (z.B. keine Vorkehrungen für weitere Gewässerentwicklung, langfristige Nutzungsrechte, generell keine Möglichkeiten für Rückbau) und auch nicht hinreichend mit § 35 WHG und dem Naturschutzrecht abgestimmt (z.B. keine Fristen bzw. Präzisierungen zur Umsetzung der Durchgängigkeit, kein wirksamer Schutz von gewässerabhängigen Zielarten). Eine grundlegende Überarbeitung aller Absätze des § 31 a LWG ist dringend geboten.

Da die Mehrheit von (Klein-)Anlagen keine größere Relevanz für den Klimaschutz hat und generell die Wasserkraft in Flüssen auch bei Nutzung des gesamten Ausbaupotenzials weniger als 0,8% des Energiebedarfs in NRW decken wird, ist der Passus in Absatz 1 bzgl. des Abgleiches von Interessen des Klimaschutzes und des Gewässerschutzes nicht nachvollziehbar bzw. missverständlich. Er ist folgerichtig zu streichen oder zugunsten des Gewässerschutzes zu präzisieren, um Missverständnissen zuvorzukommen. Wichtiger wäre es zumal, den Arten- und Naturschutz, also den verstärkten Handlungsbedarf für heimische, gewässerabhängige Wanderarten, mehr Nachdruck zu verleihen. Nach den jüngsten Lageberichten sind nicht nur Lachs- und Aal gefährdet, sondern zum Beispiel zusätzlich die Äsche. Dringend wäre es also, einen Passus aufzunehmen, der den Neubau von Wasserkraftanlagen an bisher unverbauten Gewässerabschnitten und in Zielartengewässern verbietet.

Bzgl. Absatz 2: Statt an ausgebauten Strecken einen Rückbau von Anlagen pauschal zu verbieten, sollten vielmehr flexible Lösungen ausdrücklich sichergestellt werden. D.h.: Kumulation der Leistungen an einem Standort, so dass Anlagen zurückgebaut

werden können. Ohnehin gilt es, eine Alternativenprüfung vorzunehmen, bei der auch die Umwelt- und Ressourcenkosten zu berücksichtigen sind. Zudem ist zu klären, inwiefern diese Kosten nach dem Verursacherprinzip gedeckt werden.

Bzgl. Absatz 3 und 4: Es ist sicher zu stellen, dass an allen Anlagen die gemäß WRRL gebotenen Anforderungen zur Durchgängigkeit erreicht werden. Hierfür sind Fristen und Prüfintervalle vorzugeben.

Darüber hinaus müssen zur umfassenden Berücksichtigung der gewässerökologischen Anforderungen folgende Aspekte aufgegriffen werden: Gewährleistung einer sicheren Passierbarkeit für alle Wanderfische, wobei in der Betrachtung die artentypischen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Zum Beispiel ist für den Schutz katadromer Arten (= Wanderfischarten wie der Aal, die flussabwärts in das Meer schwimmen, um dort zu laichen) sicher zu stellen, dass die Durchgängigkeit von der Quellregion bis zum Meer und umgekehrt erreicht wird. Es ist insofern eine Gesamtbetrachtung – flussweite Betrachtung - vorzunehmen und nicht nur eine punktuelle, Anlagen-bezogene. Es bedarf zusätzlich einer ausreichenden Mindestwasserführung und eines Rechenabstandes von max. 10 mm. Weitere Anforderungen haben wir bereits in Bezug auf die Durchgängigkeit von Querbauwerken behandelt.

5. Wirksamere Anpassung der Unterhaltung der Gewässer an die Ziele der WRRL - Verbindung zwischen den §§ 3, 90b und 121 LWG herstellen

Die neuen Regelungen zur Koordinierung der Gewässerunterhaltung im § 90b reichen nicht aus, um eine zielgerechte Bewirtschaftung an größeren Gewässern zu gewährleisten. Für OWL ist beispielsweise festzuhalten: Die bisher geltende Liste der Gewässer 2.Ordnung in NRW (Anlage zu § 3) muss zumindest um die Diemel und die Werre ergänzt werden. Begründung: Beide Gewässer sind mit Länge und Einzugsgebiet erheblich größer als die schon jetzt als Gewässer 2. Ordnung aufgeführte Agger. Die Werre durchfließt drei Kreise, die Diemel wechselt mehrfach die Landesgrenze nach Hessen.

Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen ausrichten. Das wichtigste Kontrollinstrument für den ordnungsmäßigen Zustand nach § 28 WHG ist die Gewässerschau. Der § 121 "Gewässerschau" muss entsprechend angepasst werden, um die Aufmerksamkeit und Sensibilität für die Ökologie der Gewässer zu fördern und den Dialog bzw. Wissensaustausch zwischen allen relevanten Akteuren zu unterstützen. Wir fordern in diesem Zusammenhang, dass im § 121 ergänzend zu den dort aufgeführten Gruppen auch Vertretern der anerkannten Umweltverbände Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben wird, da auch sie und nicht nur die Gewässernutzer Betroffene sind und zugleich wichtige Erfahrungen und Anregungen weitergeben können.

6. Die Regelungen zu den Altrechten sind anzupassen, um die Einhaltung von Mindestanforderungen des Natur- und Gewässerschutzes sicher zu stellen – Änderung § 164 LWG

Mit der Gewährung von Wasserrechten ist ein Vertrauensschutz gegeben. Zugleich gilt aber auch der Grundsatz, dass die Nutzung der Rechte nicht dem Anliegen der Allgemeinheit signifikant widerspricht. Die Rechte haben langfristig betrachtet auch nicht mehr die Gewichtung, um gegenüber weiteren Belangen bzgl. des Gewässers vorrangig behandelt zu werden. Wie bereits genannt müssen daher an alle Besitzer von Altrechten Mindestanforderungen gestellt werden, damit in bestimmten Fristen z.B. die Durchgängigkeit an ihren Anlagen erfüllt wird. Die Einhaltung ist regelmäßig zu prüfen. Sollten diese Anforderungen nicht eingehalten werden, können die Rechte ggf. auch entzogen werden. Ebenfalls sollte es möglich sein, dass Altrechte gelöscht werden können, wenn sie in einer bestimmten Frist nicht genutzt werden. Entsprechende Erfahrungen liegen außerhalb von NRW vor.

7. Landesspezifische Abgabenregelungen sind gemäß WRRL weiter zu entwickeln, um gewässerverträgliche Nutzungen sicher zu stellen bzw. zu fördern – Änderung § 64 LWG bzw. Abschnitt 7 LWG

Es ist erforderlich, über die Abwasserabgabe hinaus auch weitere relevante Abgaben zur Umsetzung des Gewässerschutzes einzuführen. Im Wasserrecht sollte zumindest der Passus von Art. 9 WRRL übernommen werden und bzgl. der Definition von Wasserdienstleistungen auf Art. 2 (38) WRRL verwiesen werden. Es bietet sich an, dass zur weiteren Klärung den einzelnen Wasserdienstleistungen die einzelnen, relevanten Nutzungen zugeordnet werden (z.B. in einem neuen Anhang des LWG). Besonderer Klärungs- bzw. Regelungsbedarf besteht bzgl. der Wasserdienstleistung Aufstauung, Speicherung und Verteilung von Oberflächen- und Grundwasser. Hierfür sind die wesentlichen Wasser-Nutzungen zu nennen, die von diesen Dienstleistungen begünstigt sind und zur Kostendeckung über Abgaben beitragen müssen. Zur Auswahl dieser Nutzungen bieten sich die Ergebnisse aus der aktualisierten Bestandsaufnahme gemäß Art. 5 WRRL und der HMWB – Fallgruppenzuweisung an (= englische Abkürzung für erheblich veränderte Wasserkörper, die wegen bestimmter Gewässer-Veränderungen wie z.B. der Landentwässerung so verändert sind, dass die Erreichung des guten ökologischen Zustands nur durch unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre und daher weniger strenge Anforderungen gelten). Bzgl. der Einführung des Kostendeckungsprinzips ist zumindest festzulegen, dass bis zu einer bestimmten Frist das Abgabenregime überprüft und überarbeitet wird. Auch das Land hat hierfür Handlungsspielräume. Denkbar wäre z.B. auch die weitere Anpassung des Wasserentnahmeentgeltes und die Einführung von Wassernutzungsabgaben wie in Schleswig-Holstein.

8. Die EU-Hochwassermanagementrichtlinie ist auch in NRW rechtlich umzusetzen, insbesondere um Synergien mit dem Gewässer – und Naturschutz über die Anforderungen des WHG hinaus zu befördern - Änderung 10. Teil Abschnitt II LWG

Der Abschnitt ist grundlegend zu überarbeiten, zumal er nicht auf die Anforderungen der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie Bezug nimmt. Wichtige Aspekte wären aus unserer Sicht: Übernahme von Art. 9 und 10 der Richtlinie (=Förderung Synergien zur Umsetzung der WRRL-Ziele, Förderung aktive Beteiligung). Dabei ist

zu klären, dass die aktive Förderung der (Fach-) Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt wird. Die Entwicklung ökologisch wirksamer Auen in Überschwemmungsgebieten und der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche ist mit den Hochwasserrisikomanagement-Plänen vor allem zu fördern. Ferner sind HQ 1000-Gebiete festzusetzen und für diese konkrete Gebote vorzusehen, die in bestimmten Fristen umzusetzen sind (z.B. Sicherung natürlicher Wasserrückhalt, hochwasserangepasste Vorkehrungen in Siedlungen). Sinnvoll wären Mindestanforderungen an Nutzungen, um den natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche zu fördern (z.B. Versickerungsmöglichkeiten, erosionsmindernde Landnutzung).

Bezüglich § 113 (**Überschwemmungsgebiete**): Der Verlust an Rückhalteraum ist, wo er aus zwingenden Gründen nicht verhindert werden kann, funktional auszugleichen. Die Alternative, Ersatzgeld zahlen zu können, lehnen wir ab und fordern die Streichung der betreffenden Formulierung (Streichung § 113 Abs. 3 LWG). Zudem regen wir an, § 113 Abs. 4 wie folgt zu ändern: „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten nach § 112 Abs. 4 dürfen neue Baugebiete in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch nicht ausgewiesen werden.“ Außerdem müssen in § 113 Abs. 5 Nutzungsgebote in Überschwemmungsgebieten (Positivliste) eingeführt werden (z.B. extensive Weide- und Auwaldnutzung), die sich günstig auf die Gewässerentwicklung auswirkt.

9. Verbot des Frackings verbindlich verankern – Änderung § 20 LWG

Die unkonventionelle Erdgasgewinnung, das sog. Fracking (hydraulic fracturing), stellt mit und ohne Einsatz von Chemikalien ein unbeherrschbares Risiko für den Wasserhaushalt dar. Den Beweis hierfür liefern zahlreiche Studien und Gutachten auch im Auftrag von Bundes- und Landesbehörden. Deshalb muss der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers durch ein eindeutiges gesetzliches Verbot im LWG rechtlich sicher und eindeutig verankert werden, damit die zuständigen Wasserbehörden vom Fachrecht gestützt eindeutig und unanfechtbar im Sinne der WRRL agieren können. Der Einsatz dieser Hochrisikotechnologie darf nicht flächendeckend auf Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren verlagert werden, weil eindeutige wasserrechtliche Grundsatzregelungen im Fachgesetz fehlen.

Die notwendige Grundlage für ein Frackingverbot im LWG liefert das Grundgesetz seit der Föderalismusreform im Jahre 2006 nach Einführung der konkurrierenden Gesetzgebung. Gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 haben die Länder das Recht, Regelungen zum Schutz des Wasserhaushaltes zu treffen, selbst abweichend von vorhandenen Bundesregelungen.

Die Bundesregierung hat bisher kein eindeutiges Verbot erlassen. Die Regelungen des bestehenden Bergrechtes machen einen sauberen wasserrechtlichen Vollzug im Sinne der Gewässerreinigungspflichten zum Schutz des Trinkwassers durch die zuständigen Sonderordnungsbehörden auf Länderebene unmöglich.

Der Inhalt eines derzeit bestehenden Moratoriums zwischen der Wirtschaft und den Landesministerien bedarf dringend der gesetzlichen Absicherung durch ein klar definiertes Verbot auf Landesebene. Nur so kann das auf freiwilliger Basis im Moratorium inhaltlich Gewollte auch durch den behördlichen Vollzug rechtlich sicher kontrolliert, überwacht und eingehalten werden.

10. Regeln bzw. Stand der Technik umfassend im Sinne des Gewässerschutzes klären – Ergänzung LWG § 3

In Ergänzung zu den Regelungen, die im WHG festgelegt sind, sollte geklärt werden, dass zum Stand bzw. zu den Regeln der Technik auch die folgenden fachlichen Anforderungen und Arbeitshilfen gehören und verbindlich sind: Blaue Richtlinie, Strahlwirkungskonzept, Handbuch Querbauwerke (zu finden unter www.flussgebiete.nrw.de).

11. Verbindlichkeit des Gewässerschutzes für alle administrativen Ebenen festschreiben, Präzisierung § 2 e LWG

Vordringlich wäre es in diesem Zusammenhang, dass die Umsetzungsfahrpläne Behörden-verbindlich und Sanktions-bewehrt sind, um einer Verzögerung der Umsetzung der WRRL zuvor zu kommen.

12. Durchsetzbarkeit und wirksame Sanktionen mit dem Wasserrecht sicherstellen – Umsetzung von Artikel 23 WRRL (dabei auch wirksame administrative Strukturen erhalten) – Änderung bzw. Ergänzung § 161 und § 171 LWG

Art. 23 WRRL sieht vor, dass innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten die erforderlichen Sanktionen gegen Verstöße eingeführt werden, die angemessen, wirksam und abschreckend sind. Entsprechende Vorkehrungen gibt es in NRW nicht und erklärt daher u.a. auch die Verzögerungen bei der Umsetzung. Aus diesem Grunde sind die erforderlichen rechtlichen Instrumente bzw. Regelungen einzuführen, um dieses Defizit zu beheben. Die Liste der Sanktions-Fälle ist zu ergänzen sowie die Instrumente, die gegen die Verstöße zum Einsatz kommen (Ergänzung § 161). So müssen z.B. Leistungsklagen gegenüber allen administrativen Ebenen bzw. Gebietskörperschaften möglich sein, die ihren Pflichten zur WRRL-Umsetzung nicht oder nur stark eingeschränkt nachkommen. Ein wichtiges Kriterium könnte z.B. der Umsetzungsstand von Maßnahmen sein.

Zudem sind Verstöße gegen den Gewässerschutz auch (straf-)rechtlich zu regeln, wenn etwa gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wird. Aber auch ökonomisch sind die geltenden (Bußgeld-) Bestimmungen in § 161 so zu gestalten, dass die Folgekosten vollständig gedeckt werden und eine Verhaltensänderung damit ausgelöst wird. Die maximale Höchstsumme von 50.000 Euro ist z.B. bei langwierigen Verunreinigungen des Wassers mit wassergefährdenden Stoffen zu niedrig bemessen. Bei den Folgekosten sind auch die Umwelt- und Ressourcenkosten zu berücksichtigen. Und es ist sicherzustellen, dass bei dem

Erhalt von öffentlichen Fördermitteln entsprechende Kürzungen bis hin zur Einstellung der Zuwendungen folgen.

Zur Sicherstellung einer wirksamen Durchsetzung des Wasserrechts muss dringend auch eine effiziente Struktur der Umweltbehörde geschaffen werden (Änderung § 171). Hierfür sind genügend Personal bereit zu stellen und Berichtspflichten vorzugeben, die auch gegenüber der Öffentlichkeit informieren, wie genau die Einhaltung des Wasserrechts überprüft wird und wie bei Verstößen das Wasserrecht mit welchem Erfolg durchgesetzt wird. Das LWG muss hierfür entsprechende Vorgaben und ein Berichtswesen einführen. Dabei müssen auch diese Anforderungen sanktionsbewehrt sein, um einem Nichttätig-Werden der zuständigen Behörden vorzubeugen.

13. Beteiligung der Fachöffentlichkeit bei allen wichtigen Planungen und Verfahren sicherstellen, auch bei Ausweisung von Wasserschutzgebieten – Ergänzung § 14 LWG

Derzeit ist in NRW nicht überall sichergestellt, dass sich Umweltverbände bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten mit ihren Erfahrungen und Anregungen einbringen können. Dieses Defizit ist durch eine wasserrechtliche Klarstellung zu beheben.

14. Abwasser: alle Verunreinigungsquellen regeln, nicht nur Großanlagen – Änderung 6. Teil Abschnitt 3 LWG

Hierzu regen wir an, dass auch die Einleitungen von wassergefährdenden Stoffen durch Klein-Anlagen dringend zu regeln sind und dass die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen ist. Die Anforderungen des Gewässerschutzes sind nach den geltenden Regelungen vor allem für größere Anlagen wirksam. Dagegen trägt die Vielzahl an kleineren Anlagen lokal – aber auch kumuliert – zur Verunreinigung der Gewässer bei. Angesichts jüngerer Erkenntnisse, dass Stoffe bereits bei geringen Konzentrationen wirken und dass sie mit anderen Stoffen Kombinationseffekte auslösen können, sind entsprechende Regelungen für diese Anlagen essentiell. Maßnahmen an der Verwendungsquelle sind zumal günstiger als Nachsorge-Maßnahmen.

15. Wirksamkeit und Effizienz von Planungen sicherstellen – Peer-Review von Maßnahmen vorgeben – Präzisierung § 2 d LWG

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Maßnahmen den Gewässerschutz voranbringen und mit ihnen prioritär gewässerverträgliche Nutzungen und Arbeiten unterstützt werden, die sich positiv auf die Qualität der Gewässer auswirken. Damit einhergehend wird dafür gesorgt, dass die öffentlichen Mittel an der richtigen Stelle eingesetzt werden. Und es kann auch festgestellt werden, ob die Maßnahmen tatsächlich einer Förderung bedürfen oder nicht eher Mindestanforderungen darstellen. Mit der Vorgabe zur Vorab-Prüfung der Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenprogramme durch eine unabhängige Stelle kann dazu beigetragen

werden, dass bereits im Vorfeld Fehlplanungen oder unwirksame Maßnahmen ermittelt und angepasst werden.

16. Wiedereinführung des ehem. § 61 a LWG zur Dichtheitsprüfung

Der Landtag NRW hat am 27.02.2013 eine Änderung des LWG und am 17. Oktober 2013 die „Selbstüberwachungsverordnung Abwasser“ beschlossen. LWG und Rechtsverordnung schreiben eine verbindliche Dichtheitsprüfung mit Fristsetzung Ende 2015 weitgehend nur innerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten (WSG) vor.

Bereits in der seinerzeitigen Landtagsanhörung haben die entsprechenden Fach- und Umweltverbände auf die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der alten Regelung im LWG vom 11.12.2007 hingewiesen, die seinerzeit unter einer CDU-/FDP-Mehrheit zustande gekommen ist. Hierzu wird auf die Stellungnahme des BUND NRW zur Öffentlichen Anhörung am 09.01.2013 Landeswassergesetz – Anhörung A 17 – hingewiesen. Zudem ist als Anlage 2 auch ein Hintergrundpapier der Umweltverbände für eine flächendeckende Dichtheitsprüfung beigefügt.

Umfragen bei verschiedenen Kommunen in NRW zum Umsetzungsstand von Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten (WSG) haben ergeben, dass dieser i.d.R. nicht bekannt ist - in WSG müssen Kanäle eines bestimmten Alters und bestimmter Abwasserführung bis Ende 2015 untersucht werden. Dies liegt u.a. daran, dass die Dokumentation der Dichtheitsprüfung nach § 53 Abs. 1e nicht dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen angezeigt werden muss. Viele Kommunen haben in ihrer Abwassersatzung aus populistischen Gründen aber nur einen Text aufgenommen, dass die Dichtheitsprüfung nach den „landesrechtlichen Regelungen“ zu erfolgen hat, obwohl lt. LWG weitergehende Regelungen möglich sind. Es ist im LWG unbedingt eine Pflicht für die Vorlage der Dichtheitsprüfung aufzunehmen, zudem sind die entsprechenden Fristen im LWG und nicht in der Rechtsverordnung festzulegen.

17. Keine Zulassung von Erdwärmepumpen im vereinfachten Verfahren - § 44 LWG aufheben

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt eine Erlaubnis als erteilt, wenn die zuständige Behörde sie nicht binnen drei Monaten versagt. Diese Regelung ist seinerzeit gegen die Empfehlung der unteren Wasserbehörden und den Umweltverbänden vom Landtag beschlossen worden. Sowohl die AG „Oberflächennahe Geothermie der unteren Wasserbehörden“ als auch die vom MKULNV NRW 2013 eingesetzte „AG Geothermie“ halten einen „normalen“ Genehmigungsweg fachlich für geboten. Das Instrument der „Anzeige-Genehmigung“ ist in der Praxis nur selten eingesetzt worden. Selbst bei kleineren Geothermieanlagen ergeben sich Informations- und Abstimmungsprozesse, die mit einer Anzeige nicht abgedeckt werden können. Die Existenz eines § 44 LWG lässt aber bei einem/r AntragstellerIn die Vorstellung aufkommen, dass eine Genehmigung einer Geothermie-Anlage vollkommen unproblematisch ist.

Der § 44 LWG ist ersatzlos zu streichen.

18. Wasserschutzgebietsverordnungen für wirksamen Schutz regelmäßig überprüfen – Änderung § 14 Abs. 3 LWG

Nach derzeitiger Regelung treten Wasserschutzgebiets-Verordnungen (WSG-VO) erst nach vierzig Jahren außer Kraft. Es gibt in der BRD keine Verordnung, die über einen derart langen Zeitraum seine Gültigkeit behält. Im technischen Bereich verringern sich Entwicklungszyklen von Produktionen immer mehr. Mit der derzeitigen Rechts-Systematik können diese Entwicklungen in den WSG-VO nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden. Es ist eine rechtliche Regelung zu treffen, dass die textlichen Festsetzungen einer WSG-VO z.B. allein unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geändert werden können. Ein „vollständiges“ Verfahren soll nur noch bei einer Neufestsetzung der Grenzen erforderlich werden.

19. Vorläufige Anordnung nur bei Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes (WSG) - § 15 Abs. 5 LWG präzisieren

Nach derzeitiger Regelung ist eine vorläufige Anordnung maximal für einen Zeitraum von vier Jahren möglich. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis z.B. im Regierungsbezirk Detmold auch bei Auslaufen von Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) Gebrauch gemacht, obwohl der Zeitpunkt des Auslaufens der zuständigen Behörde 40 Jahre bekannt ist. Das Instrument einer vorläufigen Anordnung darf nur noch bei einer Neuausweisung eines noch nicht bestehenden WSG eingesetzt werden.

20. Politische Unabhängigkeit der unteren Wasserbehörde (UWB) sicherstellen – Änderung 15. Teil LWG

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass in wasserrechtlichen, aber v.a. auch in bau- und naturschutzrechtlichen Angelegenheiten die UWB nicht fachlich unabhängig agieren kann. Dies gilt besonders in kreisfreien Städten. So werden z.B. bei der Stadt Bielefeld in B-Plan-Verfahren die Stellungnahmen der UWB nicht der entsprechenden Vorlage des Rates und der Ausschüsse als Anlage beigelegt, so dass den entsprechenden Politikern kein von der Verwaltungsspitze / Politik unabhängige Stellungnahme vorliegt. Hier muss im LWG eine eindeutige Formulierung für die unabhängige Funktion der UWB geschaffen werden.

21. Deckung des Wasserbedarfs vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen - § 2 Abs. 2 ändern

Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist nach derzeitiger Regelung „vorrangig aus ortsnahe Wasservorkommen“ zu decken. Durch die Reduzierung des Wasserverbrauchs in Industrie / Gewerbe und im Haushalt (u.a. demografische Entwicklung) reduziert sich der Wasserbedarf um ca. 1 bis 2 % pro Jahr. Dies führt zu Stilllegungen von Wasserwerken. Davon betroffen sind i.d.R. meist die Wasserwerke, die verbrauchernah liegen. Betrieben werden weiterhin Wasserwerke, die

verbraucherferner in der freien Landschaft liegen. Durch den Wegfall der zentrumsnahen Wasserwerke entfallen rechtliche Restriktionen v.a. hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung. Es kann aber nicht sein, dass der Schutz des Grundwassers auf die „Nachbarschaft“ übertragen wird und die Verbraucher selbst keine verantwortungsvolle Beziehung zu „Ihrem“ Trinkwasser mehr haben. Deshalb sollte im LWG festgelegt werden, dass bei Stilllegungen immer die verbrauchernahen Wasserwerke – auch aus Gründen der Versorgungssicherheit - weiter betrieben werden sollen.

22. Landwirtschaftliche Bodenentwässerung bedarf Erlaubnis - § 23 Abs. 1 LWG ändern

Nach derzeitiger Regelung im LWG ist eine Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erlaubnisfrei. Nach den Ergebnissen der Erhebungen des Landes im Rahmen der Umsetzung der WRRL gibt es Gebiete, in den schon jetzt oder in Zukunft infolge des Klimawandels ein Absinken des Grundwasser-Spiegels zu beobachten / einem weiteren Absinken des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Zudem sind bestimmte Pflanzengesellschaften von einer hohen Wassersättigung des Bodens abhängig. Es „passt“ nicht mehr ins Bild einer Biodiversitäts-Strategie des Landes, eine Bodenentwässerung erlaubnisfrei zu stellen. Diese darf es nur noch in absoluten Ausnahmefällen geben.

23. Zuständigkeiten für den Schutz besonders empfindlicher Gewässer effektiv klären – Änderung § 14 LWG

Sowohl im Landeswassergesetz, als auch in der Zuständigkeitsverordnung Umwelt (ZustVU) ist dringend die alte Regelung aufzunehmen, dass für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten (WSG) generell wieder die Bezirksregierungen zuständig sind. Derzeit sind für WSG mit einer Rohwasserentnahme von < 600.000 m³/Jahr die unteren Wasserbehörden und nicht die Bezirksregierungen (ZustVU Ziffer 20.1.24) zuständig. Diese unterliegen aber der direkten politischen Kontrolle durch die Ratsgremien, fachliche Belange kommen häufig zu kurz. Aus populistischen Gründen weisen einige Kommunen sogar keine WSG mehr aus, um u.a. das Problem der Dichtheitsprüfung und der baulichen Entwicklung zu umgehen (s. auch Nr. 16, 18).

24. Schutz von Kleingewässern einschließlich der Entwässerungsgräben – Änderung § 1 LWG

Seit 2007 sind Entwässerungsgräben von dem Anwendungsbereich des Landeswassergesetzes grundsätzlich ausgenommen. Der Begriff des Entwässerungsgrabens ist im Wasserrecht nicht festgelegt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass auch solche Gewässer, die beispielsweise durch die landwirtschaftlichen Praxis über Jahrzehnte zu grabenartigen/ grabenähnlichen Gewässern verändert wurden, als Entwässerungsgräben deklariert bleiben bzw. werden. Diese Gewässer dienen zwar der Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen, sie sind jedoch natürlichen Ursprungs mit Quellzulauf und natürlicher

Ableitungsfunktion. Die Herausnahme dieser Gewässer aus dem Geltungsbereich des Wasserrechts hat beispielsweise zur Konsequenz, dass die Abstandsregelungen bei der Düngung für sie nicht gelten und dass folgerichtig diese verunreinigt werden, genauso wie die Gewässer, in die sie münden. Um den Gewässerschutz auch für die Entwässerungsgräben sicherzustellen, ist die betreffende Ausnahmeklausel im Wasserrecht zu streichen.

25. Schutz der Grundwasser-Lebensräume – Änderung § 2 LWG

Die Grundwasservorkommen sind wie die Oberflächengewässer Lebensräume für viele Organismen. Die zum Teil empfindlichen Arten haben sich auf die Bedingungen im Untergrund spezialisiert. Sie spielen eine wichtige Bedeutung für die Reinhaltung des Grundwassers und können auch Verunreinigungen anzeigen. Anthropogene Belastungen wie etwa die Nährstoffeinträge oder thermische Veränderungen wirken sich nachteilig auf die Lebensgemeinschaften aus. Die EU-Grundwasserrichtlinie, aber auch das WHG berücksichtigen bereits die Biologie des Grundwassers. Um den Erhalt der Grundwasserökosysteme zu gewährleisten, ist daher auch im LWG explizit auf den Schutz des Lebensraums Grundwasser mit seinen heimischen Arten hinzuweisen und zu regeln.